

# ***Jahresbericht 2021 Auszug***

*Impressum:*

Hg. Mag. Anton Steurer MAS  
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz -  
Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung  
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2  
Tel.: 02742/77175, Fax.: DW 379  
E-Mail: [erwachsenenschutz@noelv.at](mailto:erwachsenenschutz@noelv.at)  
[bewohnervertretung@noelv.at](mailto:bewohnervertretung@noelv.at)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Erwachsenenvertretung .....</b>	<b>7</b>
1. <i>Betreuungsangebot.....</i>	7
1.1. <i>Erwachsenenvertretung .....</i>	7
1.1.1. <i>Organisation .....</i>	7
1.1.2. <i>Angebot an die Gerichte.....</i>	7
1.1.2.1. <i>Fallzahlerwartung.....</i>	7
1.1.2.2. <i>Ergebnis der Leistungskennzahlen 2021.....</i>	7
1.1.3. <i>Entwicklung der Erwachsenenvertretungen 2021: Zugänge, Ablehnungen.....</i>	7
1.1.4. <i>Servicegrad.....</i>	9
1.1.5. <i>Situation zum 31.12.2021.....</i>	9
1.1.6. <i>Einstellungen/Beendigungen/Übertragungen.....</i>	12
1.2. <i>Clearing .....</i>	14
1.2.1. <i>Aufgaben.....</i>	14
1.2.2. <i>Aufgabenbeschreibung.....</i>	14
1.2.2.1. <i>Beratung.....</i>	14
1.2.2.2. <i>Clearing im Bestellungsverfahren.....</i>	16
1.2.2.3. <i>Clearing im Erneuerungsverfahren.....</i>	17
1.2.2.4. <i>Sonstige Clearingberichte.....</i>	18
1.2.2.5. <i>Errichtung und Registrierung.....</i>	18
1.2.2.6. <i>Schulung.....</i>	20
1.2.2.7. <i>Informationsveranstaltungen/Vorträge.....</i>	20
1.2.3. <i>Besprechungsstruktur.....</i>	21
1.3. <i>Qualitätskontrolle und -sicherung.....</i>	21
2. <i>Klient*innendokumentation.....</i>	22
2.1. <i>Übersicht.....</i>	22
2.2. <i>Aufgabenbereiche .....</i>	24
2.3. <i>Wohnform.....</i>	24
2.4. <i>Diagnose.....</i>	25
2.5. <i>Wirtschaftliche Situation.....</i>	26
2.5.1. <i>Einkommen.....</i>	26
2.5.2. <i>Vermögen.....</i>	29
2.6. <i>Altersstruktur .....</i>	30
3. <i>Ausgewählte Themen zur Erwachsenenvertretung .....</i>	31
3.1. <i>Vertretung in Sozialrechtsverfahren durch das Rechtsreferat.....</i>	31
3.2. <i>Das "Ärztliche Zeugnis" für die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder des Eintritts des Vorsorgevorfalls einer Vorsorgevollmacht im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis.....</i>	31
3.3. <i>Mündliche Verhandlung im Rahmen der Erneuerung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung.....</i>	33

<b>Bewohnervertretung</b> .....	<b>35</b>
1. <i>Betreuungsangebot</i> .....	35
1.1. <i>Organisation</i> .....	35
1.2. <i>Gerichtliche Überprüfungen</i> .....	36
1.3. <i>Qualitätskontrolle und -sicherung</i> .....	37
1.4. <i>Elektronische Dokumentation</i> .....	38
2. <i>Klient*innendokumentation</i> .....	38
2.1. <i>Meldungen und Aufhebungen (1.1.2021 - 31.12.2021)</i> .....	38
2.2. <i>Art der gemeldeten Freiheitsbeschränkungen (1.1.2021 - 31.12.2021)</i> .....	38
2.3. <i>Besuchskontakte in den Einrichtungen</i> .....	40
3. <i>Ausgewählte Themen zum Heimaufenthaltsgesetz</i> .....	41
3.1. <i>Die NÖLV-Bewohnervertretung im Jahr zwei der SARS-CoV-2-Pandemie</i> .....	41
3.2. <i>Freiheitsbeschränkungen im Akutkrankenhaus</i> .....	43
3.3. <i>Übersicht Freiheitsbeschränkungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen inkl. Sonderschulen</i> .....	43

# Vorwort der Geschäftsführung

*"Auch aus Steinen, die einem in den Weg gelegt werden, kann man Schönes bauen."*

*Johann Wolfgang von Goethe*

Und Steine wurden uns allen, nicht zuletzt im beruflichen Umfeld, viele auf den Weg gelegt. Das abgelaufene Jahr war leider wieder durchgehend von der Pandemie und deren Auswirkungen geprägt. Um nicht in Schockstarre gefangen zu sein und handlungsunfähig zu bleiben, waren wir alle gefordert in der Krise eine Chance zu sehen und aus den Steinen, die uns in den Weg gelegt wurden, soweit wie möglich etwas Gutes und Sinnvolles zu bauen.

Hybride und digitale Besprechungen und Fortbildungen sind nach zwei Jahren Krise selbstverständlich. Sie haben Arbeitsabläufe verbessert und sparen Zeit und Energie. Deren Integration in den Arbeitsalltag erfolgte fast nahtlos.

Die mit März 2019, dem Beginn der Pandemie, in Kraft getretene Homeoffice-Betriebsvereinbarung war auch im abgelaufenen Jahr weitgehend ausgesetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren fast durchwegs mehr als die in der Betriebsvereinbarung festgelegten 25 Prozent der Arbeitszeit im Homeoffice tätig. Dies hat sichergestellt, dass wir auch bei starkem Infektionsgeschehen durchgängig arbeitsfähig geblieben sind und die Quarantänen sich in einem Rahmen bewegt haben, dass im Krankheitsfall immer, sofern das notwendig war, gut vertreten werden konnte. Ein großer betrieblicher Zusammenhalt und ein hohes Bewusstsein für die Erfüllung unseres Arbeitsauftrages war in diesem Zusammenhang bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern feststellbar, wofür ich mich ganz besonders bedanken möchte. Den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es dabei besonders gut gelungen, eine hervorragende Kommunikation und Gesprächskultur aufrecht zu erhalten.

Dies betrifft auch die trotz der schwierigen Situation hervorragende und gelungene Einbindung der ehrenamtlichen Erwachsenenvertreterinnen und Erwachsenenvertreter besonders durch die Leiterinnen und Leiter der ehrenamtlichen Teams, aber auch durch die administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch die Leiterinnen der Geschäftsstellen.

Besonders herausfordernd im Verlauf des gesamten Jahres war die Integration und laufende Anleitung von neu angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es handelt sich dabei im Jahr 2021 um immerhin 14 Personen. Unter diesen Vorgaben konnten die seitens des Bundesministeriums für Justiz an uns gestellten Leistungsziele für das Jahr 2021 durchwegs gut erreicht werden.

Als großes Projekt wurde im abgelaufenen Jahr die Neuprogrammierung der Datenbank (elektronischer Akt) begonnen. Diese wird nach Fertigstellung einige wesentliche Neuerungen und Optimierungen bringen und die Professionalität unseres Tuns weiter erhöhen.

Ich bedanke mich bei den für den Erwachsenenschutz zuständigen Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Justiz für die immer ausgezeichnete Zusammenarbeit und die hervorragende Unterstützung, bedanke mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichte sowie bei allen Kooperationspartnern.

Nicht zuletzt gilt mein Dank den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes und der Generalversammlung des NÖLV für Ihr Engagement und Ihr Interesse an unserem Wirken.

Mag. Anton Steurer MAS  
Geschäftsführer

# Erwachsenenvertretung

## 1. Betreuungsangebot

### 1.1. Erwachsenenvertretung

#### 1.1.1. Organisation

Der NÖLV stellt Erwachsenenvertreter\*innen für alle Bezirksgerichte in den Sprengeln der Landesgerichte St. Pölten, Krems und Wiener Neustadt sowie für die Bezirksgerichte Schwechat, Mödling und Bruck an der Leitha zur Verfügung.

Jede\*r angestellte Erwachsenenvertreter\*in hat einen primären Betreuungssprengel und wird auf Anfrage den Gerichten in diesem Sprengel grundsätzlich für alle Fälle, für die kein\*e andere\*r geeignete\*r Erwachsenenvertreter\*in gefunden werden kann, zur Verfügung gestellt. Die Fallzuteilung erfolgt sowohl für angestellte als auch für ehrenamtliche Erwachsenenvertreter\*innen durch die jeweilige Geschäftsstellenleitung.

#### 1.1.2. Angebot an die Gerichte

##### 1.1.2.1. Fallzahlerwartung

Mit den Subventionsbedingungen für das Jahr 2021 wurde zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung eine Zielvereinbarung im Sinne von zu erbringenden Leistungskennzahlen vereinbart. Basis dieser Leistungskennzahlen ist ein für alle in Österreich tätigen Erwachsenenschutzvereine gültiges Codebook. Beurteilt wird in folgenden Scores: Diagnose, Wohnform, Prozessmerkmale (z. B. aufwendige Vermögensverwaltung etc.) sowie Abgabe von Fällen.

##### 1.1.2.2. Ergebnis der Leistungskennzahlen 2021

			<b>IST kumuliert</b>	<b>Ziel 2021</b>	<b>Abweichung (absolut)</b>	<b>Abweichung (prozentuell)</b>
NÖLV Gesamt	Anzahl der Fälle	gesamt	2380	2350	30	1 %
		ang. EV	1451	0		
	Mittelwert pro Fall	gesamt	4,46	4,00	0,46	12 %
		ang. EV	5,20	0		

Die Fallzahlen sind sowohl im IST als auch im Ziel kumuliert (= Fallzahl am Jahresanfang plus Zugänge 2021). Damit wurden die seitens des Bundesministeriums für Justiz laut Fördervertrag geforderten Leistungskennzahlen erreicht. Der Schweregrad im Mittel der Fälle war sogar um 12% höher als in den Leistungskennzahlen vereinbart.

#### 1.1.3. Entwicklung der Erwachsenenvertretungen 2021: Zugänge, Ablehnungen

Die folgende Übersicht zeigt den Stand der Fälle per 31.12.2021 bei den Betreuungsstellen.

	<b>IST per 31.12.2020</b>	<b>IST per 31.12.2021</b>
Angestellte EV	26,5	25,5
Ehrenamtliche EV	20,5	18,3
<b>Summe</b>	<b>47,0</b>	<b>43,8</b>

In der folgenden Tabelle sind die **externen Zugänge** in den einzelnen Geschäftsstellen für die Jahre 2020 und 2021 dargestellt.

<b>Geschäftsstelle</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Amstetten	43	38
Mödling	44	80
Persenbeug	23	28
St. Pölten	47	65
Wr. Neustadt	36	61
Zwettl	48	70
<b>NÖLV gesamt</b>	<b>241</b>	<b>342</b>

Die Gesamtzahl der im Jahr 2021 vertretenen Fälle beträgt 2408 (2020: 2297).

Nachstehende Tabelle zeigt die Ablehnungen von Anfragen der Bezirksgerichte aus Kapazitätsgründen, örtlicher Unzuständigkeit usw.

<b>Bezirksgericht</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Amstetten	11	18
Baden	30	19
Bruck/Leitha	5	8
Gänserndorf	1	1
Gmünd	5	3
Haag	6	4
Hollabrunn	0	0
Horn	4	3
Korneuburg	0	0
Krems an der Donau	15	20
Lilienfeld	13	6
Melk	19	10
Mödling	15	15
Neulengbach	6	6
Neunkirchen	42	4
Scheibbs	5	10
Schwechat	8	3
St. Veit/Glan	1	0
St. Pölten	42	38
Waidhofen/Thaya	2	2
Waidhofen/Ybbs	2	10
Wr. Neustadt	51	30
Zwettl	5	4
<b>Summe</b>	<b>288</b>	<b>214</b>

Im Jahr 2021 mussten somit wie im Vorjahr Anfragen an die Bezirksgerichte retourniert werden. Die Ablehnungen sanken im Vergleich zum Vorjahr wieder um mehr als 25 % (288 Ablehnungen).

Von den insgesamt abgelehnten Anfragen entfielen ca. 74 % auf Anfragen der Gerichte um Übernahme des Verfahrens zur Bestellung eines\*r Erwachsenenvertreter\*in (mit oder ohne dringende Angelegenheiten). Ca. 26 % aller Ablehnungen betrafen Anfragen um Übernahme für ständige Erwachsenenvertretungen.

#### 1.1.4. Servicegrad

Der Servicegrad für den Gesamtverein beträgt, wie aus untenstehender Tabelle ersichtlich, im Beobachtungszeitraum ca. 62 % (2020: 46 %). Im Vergleich zum Vorjahr sind 2021 die Anfragen mit 552 Anfragen um 10 % gestiegen (2020: 544 Anfragen, 2019: 645 Anfragen). Der Servicegrad errechnet sich auf Basis der Ablehnungen ausschließlich aus Kapazitätsgründen. Vier Ablehnungen aus sonstigen Gründen (z. B. aufgrund örtlicher Unzuständigkeit) sind darin nicht enthalten.

##### **Servicegrad 01.01. bis 31.12.2021**

Zugänge	375
abzüglich interner Zugänge	33
externe Zugänge	342
Ablehnungen	210
Anfragen	552
<b>Servicegrad</b>	<b>62 %</b>

#### 1.1.5. Situation zum 31.12.2021

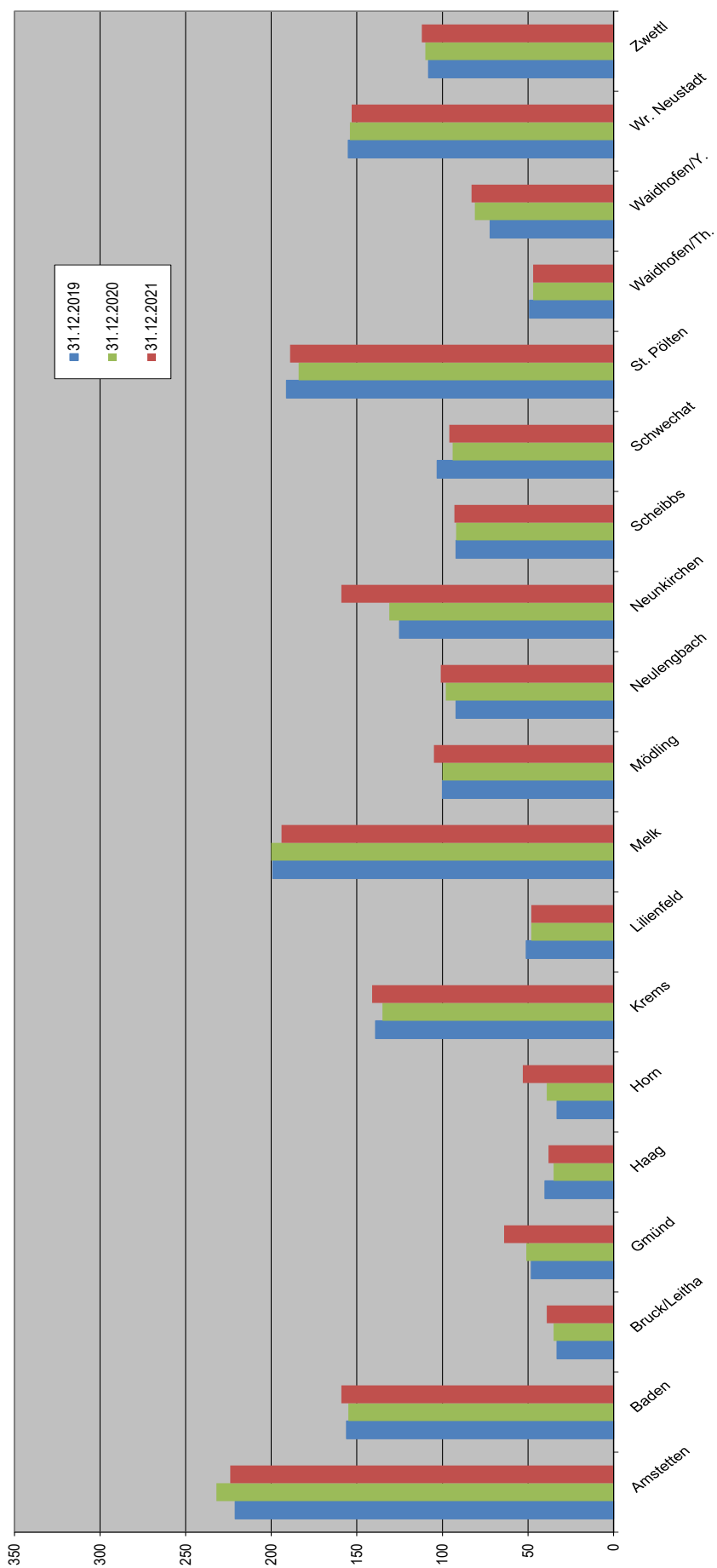
Die Abbildung der nächsten Seite gibt einen Überblick über die Zahl der im Verein anhängigen Erwachsenenvertretungen zu den Stichtagen 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021.

Die Tabelle der übernächsten Seite gliedert die Zahl der zum Stichtag 31.12.2021 anhängigen Erwachsenenvertretungen nach Bezirksgerichten, einstweiligen und ständigen Erwachsenenvertretungen.



**Anhängige Erwachsenenvertretungen im NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz - Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung**

Übersicht nach Bezirksgerichten 2019 - 2021



In der folgenden Tabelle sind die zum Stichtag 31.12.2021 anhängigen Erwachsenenvertretungen nach Bezirksgerichten ersichtlich:

<b>Bezirksgericht</b>	<b>Verfahren und einstweilige EV</b>	<b>ständige EV</b>	<b>Gesamtzahl</b>
Amstetten	4	220	224
Baden	8	151	159
Bruck/Leitha	3	36	39
Deutschlandsberg	1	0	1
Favoriten	0	1	1
Feldbach	0	1	1
Gänserndorf	0	1	1
Gmünd	7	57	64
Haag	1	37	38
Hollabrunn	0	1	1
Horn	9	44	53
Innere Stadt	0	1	1
Korneuburg	1	0	1
Krems/Donau	6	135	141
Lilienfeld	2	46	48
Linz	0	1	1
Melk	1	193	194
Mödling	6	99	105
Neulengbach	2	99	101
Neunkirchen/Gloggnitz	10	149	159
Oberpullendorf	1	0	1
Purkersdorf	0	1	1
Scheibbs	2	91	93
Schwechat	8	88	96
St. Pölten	10	179	189
Steyr	0	2	2
Tulln	0	3	3
Waidhofen/Thaya	1	46	47
Waidhofen/Ybbs	3	80	83
Wiener Neustadt	1	152	153
Zwettl	2	110	112
<b>Summe</b>	<b>89</b>	<b>2024</b>	<b>2113</b>

Genehmigungsvorbehalt:

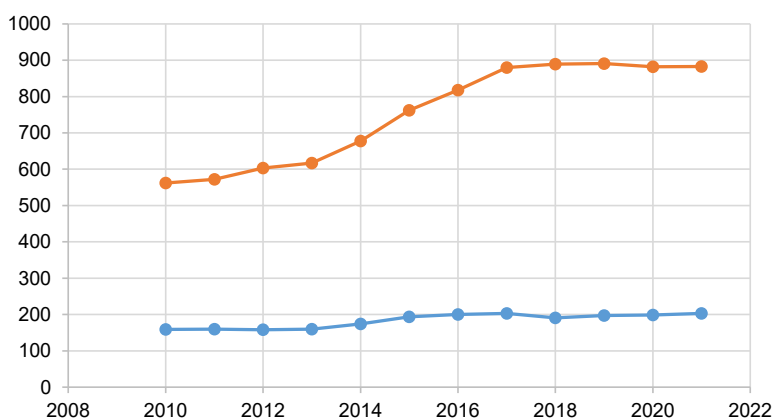
Von den 2113 anhängigen Fällen wurde in 320 Fällen (drei davon einstweilig) ein **Genehmigungsvorbehalt** angeordnet. Dies entspricht **15 %** aller per 31.12.2021 anhängigen Fälle. Laut VJ-Statistik vom 31.12.2021 ist bei den Bezirksgerichten im Vertretungsgebiet des NÖLV bei ca. **10 %** aller anhängigen Fällen ein **Genehmigungsvorbehalt** angeordnet.

Geschäftsstelle	EV laut VJ-Zahlen	GV in %	EV NÖLV	GV in %
Amstetten	800	10	345	22
Mödling	1184	6	399	6
Persenbeug	796	14	287	23
St. Pölten	1032	11	409	20
Wr. Neustadt	949	8	312	8
Zwettl	947	8	346	13

In der Übersicht wurden 15 Fälle (vier Genehmigungsvorbehalte) von sprengelfremden Bezirksgerichten nicht berücksichtigt.

Von den insgesamt 2133 anhängigen Erwachsenenvertretungen per 31.12.2021 entfallen wie im Vorjahr auch ca. 58 % auf angestellte Erwachsenenvertreter\*innen und 42 % auf ehrenamtliche Erwachsenenvertreter\*innen. Damit übersteigt der Anteil der angestellten Erwachsenenvertretungen den Anteil der ehrenamtlichen Erwachsenenvertretungen. 4,2 % aller Fälle sind einstweilige Erwachsenenvertretungen (2020: 3,8 %). Diese sind aufgrund der Komplexität grundsätzlich bei angestellten Erwachsenenvertreter\*innen anhängig und werden nur im Ausnahmefällen an ehrenamtliche Erwachsenenvertreter\*innen übertragen.

**Fallzahlen Ehrenamt**



Die Anzahl der ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter\*innen ist in der Jahresübersicht konstant. Die Anzahl der ehrenamtlich vertretenen Fälle ist seit 2010 konstant gestiegen. Während im Jahr 2010 von einem\*r ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter\*in durchschnittlich 3,5 Klient\*innen vertreten wurden, sind dies 2021 4,4 Klient\*innen.

Ehrenamtliche Teambesprechungen fanden 2021 teils in Präsenz und teils per MS-Teams oder per Zoom statt. Darüber hinaus erfolgte die Kommunikation zwischen ehrenamtlichen Teamleiter\*innen und ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter\*innen vermehrt per Telefon oder per E-Mail. In den Geschäftsstellen Zwettl und St. Pölten wurde an je zwei Terminen ein Workshop zu den Themen "Entscheidungsfähigkeit in medizinischen Angelegenheiten" bzw. "24-Stunden Betreuung" abgehalten.

### 1.1.6. Einstellungen/Beendigungen/Übertragungen

Abschließend wird auch in diesem Jahresbericht ein Blick auf die Zahl der eingestellten Verfahren und der aufgehobenen Erwachsenenvertretungen sowie die Zahl der Umbestellungen auf private Erwachsenenvertreter\*innen geworfen. Nachstehende Tabelle gibt Daten aus den Jahren 2019 – 2022 wieder.

**Einstweilige Erwachsenenvertretungen**

	<b>Einstellung</b>			<b>private*r EV</b>		
	2019	2020	<b>2021</b>	2019	2020	<b>2021</b>
Amstetten	3	3	4	0	0	1
Mödling	2	1	3	0	0	0
Persenbeug	1	1	6	0	0	0
St. Pölten	3	3	7	0	1	0
Wr. Neustadt	0	0	4	0	0	0
Zwettl	3	2	2	1	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>26</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Im Jahr 2021 wurden 26 einstweilige Erwachsenenvertretungen wieder eingestellt; nach dem Verfahren wurde ein Fall an eine\*n private\*n Erwachsenenvertreter\*in abgegeben. 23 Klient\*innen sind während des Verfahrens zur Bestellung eines\*r Erwachsenenvertreter\*s\*in verstorben.

Die Situation bezüglich der Beendigungen von ständigen Erwachsenenvertretungen bzw. deren Übertragung an private Erwachsenenvertreter\*innen veranschaulicht nachstehende Tabelle:

**Ständige Erwachsenenvertretungen**

	<b>Beendigung</b>			<b>private*r EV</b>		
	2019	2020	<b>2021</b>	2019	2020	<b>2021</b>
Amstetten	8	5	4	3	2	2
Mödling	8	6	10	0	0	0
Persenbeug	5	3	3	0	1	0
St. Pölten	8	10	6	0	1	0
Wr. Neustadt	6	6	8	1	1	1
Zwettl	5	5	4	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>3</b>

Die Zahl der beendeten ständigen Erwachsenenvertretungen ist mit 35 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Zahl der ständigen Erwachsenenvertretungen, die an private Erwachsenenvertreter\*innen übertragen werden konnten, ist auch 2021 wieder gesunken. Dies ist vermutlich eine Auswirkung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes. Falls geeignete Angehörige vorhanden sind, erfolgt wenn möglich die Registrierung einer gesetzlichen oder gewählten Erwachsenenvertretung. 150 ständige Klient\*innen sind im Beobachtungszeitraum verstorben (2020: 154).

An das VertretungsNetz wurden aufgrund von Übersiedlungen zwölf Klient\*innen abgegeben.

## 1.2. Clearing

Mit 1.7.2007 wurde der NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung aufgrund des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 mit dem Aufgabenbereich Clearing beauftragt. Mit dem Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes ist Clearing sowohl im Bestellungsverfahren als auch im Erneuerungsverfahren verpflichtend durchzuführen, hat nach dem Strategiekonzept Clearing höchste Priorität und die Übernahme darf von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Grundsätzlich wird eine Spezialisierung auf den Bereich Clearing angestrebt. Aus Gründen der Auslastung ist jedoch eine Kombination mit anderen Tätigkeitsbereichen, vor allem die Leitung eines ehrenamtlichen Teams, möglich.

### 1.2.1. Aufgaben

Die Tätigkeit der Erwachsenenvertreter\*innen im Clearing zielt durch verstärkte Beratung, Information und Abklärung darauf ab, möglichst nur dort gerichtliche Erwachsenenvertretungen entstehen zu lassen, wo dies unabdingbar notwendig ist. Neben dieser Beratungs- und Clearingtätigkeit im engeren Sinn sind Clearing-Erwachsenenvertreter\*innen für die Errichtung von Vorsorgevollmachten und gewählten Erwachsenenvertretungen sowie Registrierungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis zuständig.

### 1.2.2. Aufgabenbeschreibung

#### 1.2.2.1. Beratung

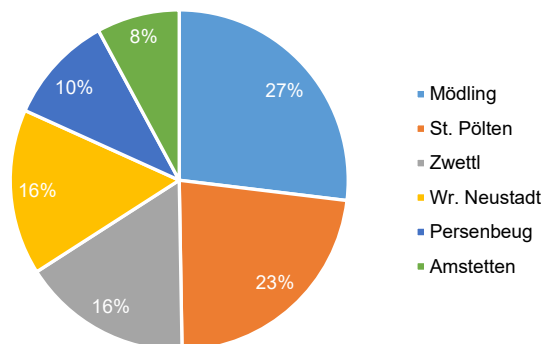
Clearing-Erwachsenenvertreter\*innen stehen nach telefonischer Vereinbarung persönlich oder telefonisch für Beratungen zu allen Themen rund um Erwachsenenvertretung in der Geschäftsstelle zu den nach außen kommunizierten Büroöffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Verfügung. Pandemiebedingt konnten Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle Zwettl im letzten Jahr keine persönlichen Beratungen in den Räumen der Bezirkshauptmannschaften Krems, Horn, Gmünd und Waidhofen/Thaya anbieten.

Im Berichtszeitraum erfolgten **7267 Beratungen** von Anreger\*innen und von Privatpersonen, die bereits als Erwachsenenvertreter\*innen bestellt waren oder sich über alternative Vertretungsmodelle informieren wollten (2020: 6819). Dies entspricht durchschnittlich 25 Beratungen pro Vollzeitäquivalent und Monat.

Die Zahlen zeigen, dass die Anzahl der Beratungsgespräche trotz der erschwerten Bedingungen im Zusammenhang mit Covid-19 auf einem hohen Niveau geblieben sind und somit ein Indiz für den hohen Aufklärungs- und Informationsbedarf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz sein könnten. Aufgrund des hohen Beratungsbedarfs und aufgrund der Wichtigkeit dieser Leistung sind die Mitarbeiter\*innen des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung immer bemüht, Beratungsgespräche unmittelbar nach Kontaktaufnahme der Beratungssuchenden durchzuführen (idealerweise noch am selben Tag).

Die nachfolgenden Diagramme zeigen einige statistische Daten zum Tätigkeitsfeld Beratung:

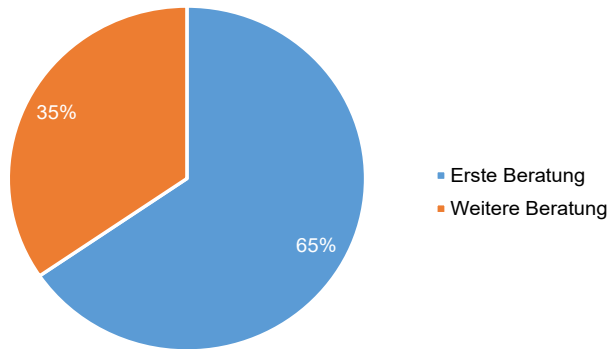
**Beratungsgespräche nach Geschäftsstellen**



Mit 1955 bzw. 1659 Beratungen wurden ungefähr die Hälfte aller Beratungen von Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle Mödling bzw. St. Pölten durchgeführt.

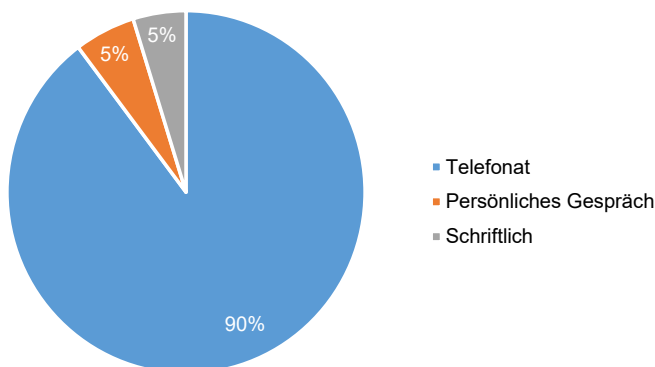
**Beratungsform**

Rund ein Drittel aller Beratungen sind sogenannte Folgeberatungen (z. B. Zweit- oder Drittberatungen). Rund zwei Drittel hingegen sind erste Beratungen.



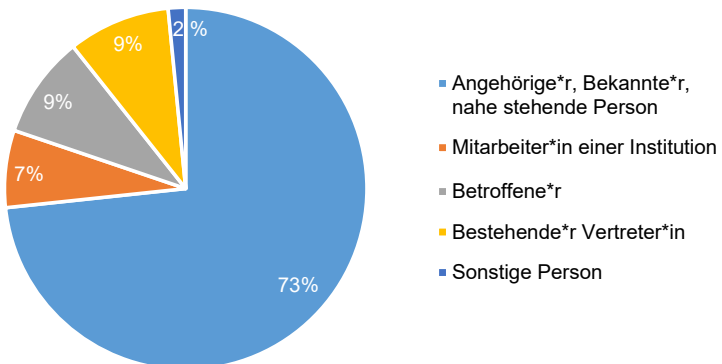
**Art der Beratung**

Mehr als vier Fünftel alle Beratungen erfolgten per Telefon und E-Mail, gefolgt von 5 % persönlichen Beratungen.



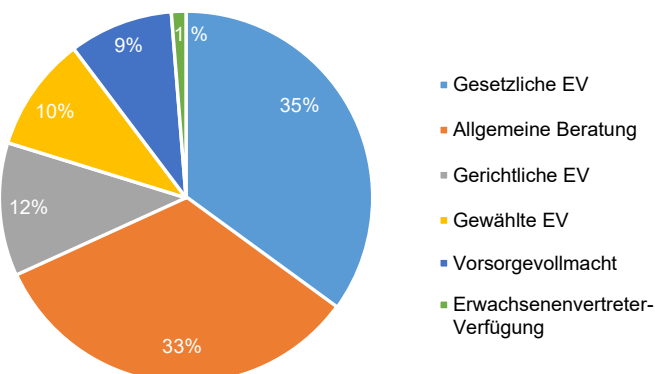
**Typus des\*der Beratenen**

Mit 73 % ist der Anteil von Angehörigen, Bekannten und nahestehenden Personen in der Zielgruppe der Beratenen am höchsten. Immerhin 9 % der Beratenen sind Betroffene.

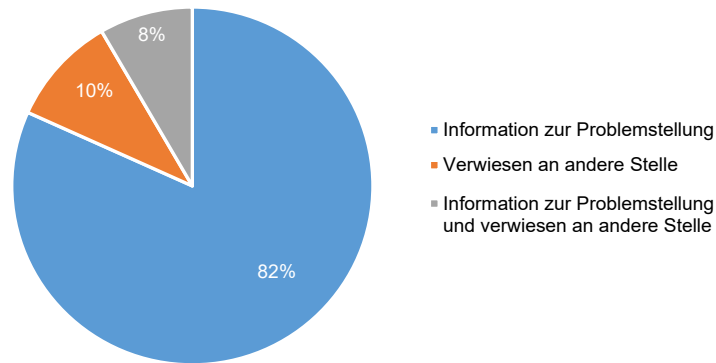


**Problemstellung**

Besonders deutlich ist der Beratungsbedarf zu den gesetzlichen Erwachsenenvertretungen mit mehr als einem Drittel aller durchgeführten Beratungsgespräche.



**Tätigkeit des\*der Beratenden**



1.2.2.2. Clearing im Bestellungsverfahren

Clearingberichte werden nach persönlicher Kontaktaufnahme mit der von der Anregung betroffenen Person und deren Umfeld erstellt und beinhalten nach entsprechender Recherche und Erhebung folgende Vorschläge:

- Gibt es Alternativen zur Erwachsenenvertretung?
- Kommt eine nahestehende Person als Erwachsenenvertreter\*in in Frage?
- Welche Angelegenheiten sind zu besorgen?

Erwachsenenvertreter\*innen Clearing bieten den Institutionen in der Region laufend Informationsveranstaltungen und Beratungen an.

Im Beobachtungszeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2021 wurden 2941 (2020: 2384) Clearingberichte erstellt. Davon entfielen 1202 Berichte auf Bestellungsverfahren (41 %), 1601 Berichte auf Erneuerungsverfahren (54 %). 138 Berichte (5 %) betrafen sonstige Verfahren (z. B. Verfahren zur Genehmigung der dauerhaften Änderung des Wohnortes). Es wurde nur eine Berichtserörterung durchgeführt. Trotz der andauernden Pandemie konnte im Jahr 2021 die bereits hohe Anzahl der Clearingberichte gesteigert werden.

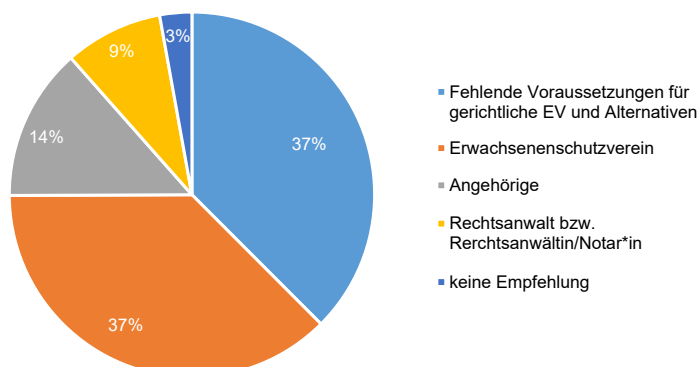
Bei 448 Clearingberichten im Bestellungsverfahren lautete die Empfehlung auf Übernahme durch eine\*n Vereinserwachsenenvertreter\*in. Von diesen Empfehlungen konnten wiederum 282 Fälle (ca. 58 %) übernommen werden.

In 162 Fällen erfolgte die Empfehlung für die Vertretung durch eine nahestehende Person, in 104 Fällen wurde die Empfehlung für die Vertretung durch eine\*n Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin oder Notar\*in abgegeben. In 34 Fällen konnte keine Empfehlung abgegeben werden, da z. B. der\*die Betroffene nicht persönlich kontaktiert werden konnte oder der\*die Betroffene im Laufe des Clearing übersiedelt oder verstorben ist.

In 117 Fällen konnte eine gesetzliche Erwachsenenvertretung und in 45 Fällen eine gewählte Erwachsenenvertretung empfohlen werden. Bei 16 Fällen wurde auf die Möglichkeit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht hingewiesen. Im untenstehenden Diagramm sind diese Fälle in der Rubrik "Fehlende Voraussetzungen für gerichtliche EV und Alternativen" zu finden.

Pro Vollzeitäquivalent wurden im abgelaufenen Jahr ca. 122 Clearingberichte in Bestellungsverfahren erstellt.

**Empfehlungen im Bestellungsverfahren**

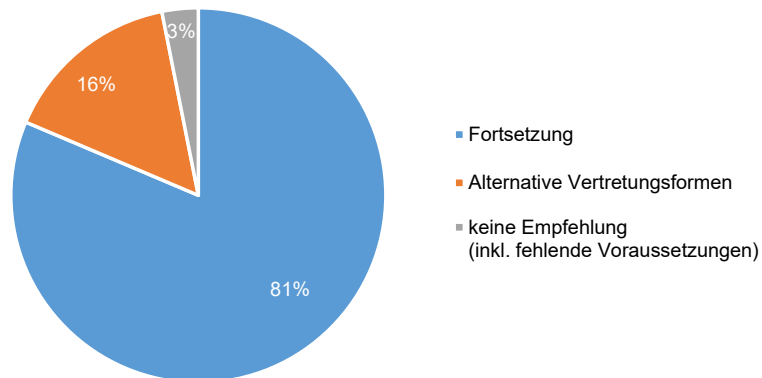


### 1.2.2.3. Clearing im Erneuerungsverfahren

Clearing im Erneuerungsverfahren wird seit 1. Juli 2018 ebenfalls verpflichtend durch Clearing-Erwachsenenvertreter\*innen durchgeführt. Dabei gilt im NÖLV die Vereinbarung, dass das Clearing für einen im Verein anhängigen Fall keinesfalls durch den\*die fallführende\*n Erwachsenenvertreter\*in durchgeführt werden darf. Den Gerichten wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz nahegelegt, für Clearing im Erneuerungsverfahren den gesamten Zeitrahmen bis 31.12.2023 zu nutzen.

In 1601 Fällen fand ein Clearing im Erneuerungsverfahren statt, davon wurde in 1303 Fällen (81 %) die Fortsetzung des Erneuerungsverfahrens für notwendig erachtet. Für 16 Fälle (28 %) konnten alternative Vertretungsformen wie eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder aber die Einstellung aus anderen Gründen empfohlen werden. In 46 Fällen lagen fehlende Voraussetzungen vor, in vier Fällen konnte keine Empfehlung abgegeben werden.

**Empfehlungen im Erneuerungsverfahren**



	<b>Extern</b>	<b>Intern</b>	<b>Summe</b>
Fortsetzung Erneuerungsverfahren	860	443	1303
Empfehlung Einstellung Erneuerungsverfahren	285	9	294
<i>Ausreichende Unterstützung</i>	27	3	30
<i>Gesetzliche EV</i>	147	1	148
<i>Gewählte EV</i>	97	3	100
<i>Keine Angelegenheiten erkennbar</i>	11	1	12
<i>Sonstige fehlende Voraussetzung</i>	3	1	4
Keine Empfehlung mit Bericht	4	0	4
<b>Summe</b>	<b>1149</b>	<b>452</b>	<b>1601</b>

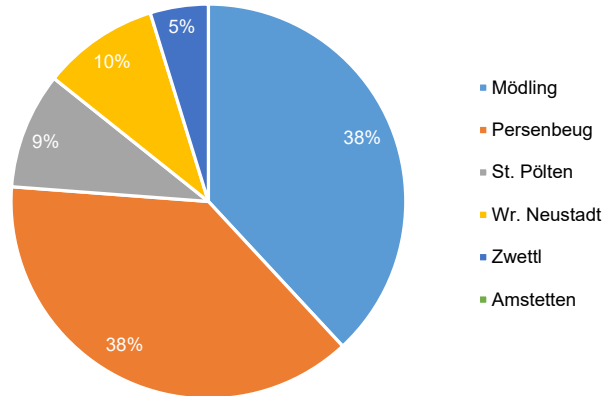
Pro Vollzeitäquivalent wurden im abgelaufenen Jahr ca. 66 Clearingberichte in Erneuerungsverfahren erstellt.



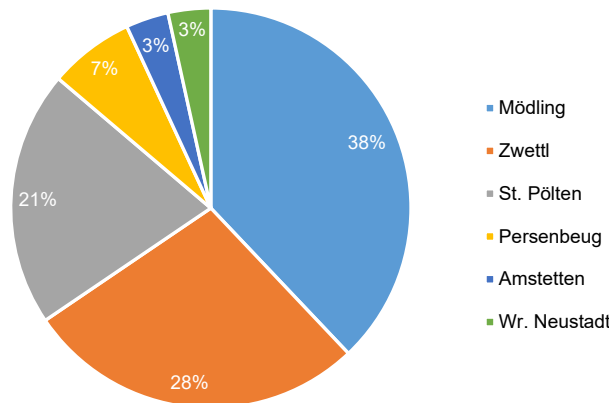
1.2.2.4. Sonstige Clearingberichte

Im abgelaufenen Jahr wurden insgesamt 138 sonstige Clearingberichte an die Bezirksgerichte übermittelt. Davon wurden 36 Berichte im Genehmigungsverfahren einer dauerhaften Wohnortänderung und 29 Clearingberichte zur Frage einer medizinischen Behandlung erstellt.

**Genehmigungsverfahren dauerhafte Wohnortänderung (Wohnortclearing)**



**Medizinische Behandlung**



1.2.2.5. Errichtung und Registrierung

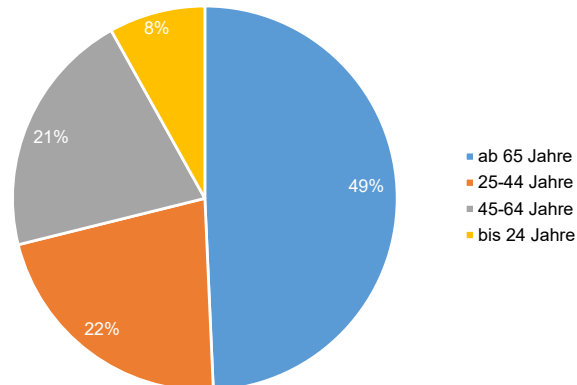
Erwachsenenvertreter\*innen-Clearing errichten Erwachsenenvertreter\*innen-Verfügungen, Vereinbarungen über eine gewählte Erwachsenenvertretungen sowie Vorsorgevollmachten. Darüber hinaus erfolgen Registrierungen für folgende Bereiche:

- Vorsorgevollmachten
- Vereinbarungen über gewählte Erwachsenenvertretungen
- Gesetzliche Erwachsenenvertretungen
- Erwachsenenvertreter\*innen-Verfügungen
- Registrierung des Vorsorgefalls, der Änderung, der Kündigung sowie des Widerrufs einer Vorsorgevollmacht
- Registrierung der Änderung, der Kündigung und des Widerrufs einer gewählten Erwachsenenvertretung
- Widerspruch einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung
- Registrierung der Erklärung, der gesetzlichen Erwachsenenvertretung vorab zu widersprechen
- Registrierung des Widerrufs einer Erwachsenenvertreter\*innen-Verfügung
- Änderung der Personaldaten

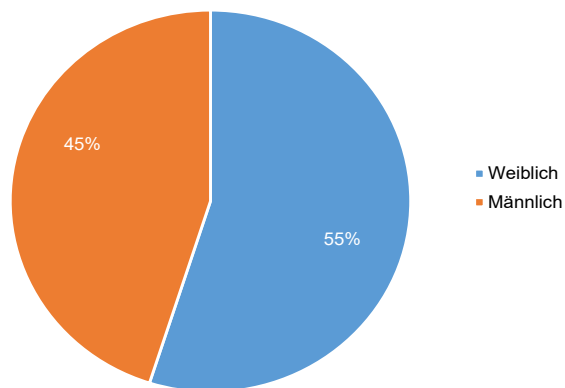
Im Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 wurden 1270 gesetzliche Erwachsenenvertretungen registriert, 227 Vereinbarungen über gewählte Erwachsenenvertretungen errichtet und registriert sowie 221 Vorsorgevollmachten errichtet und registriert.

**Gewählte Erwachsenenvertretung - Alter**

Rund die Hälfte aller Menschen, die im abgelaufenen Jahr eine gewählte Erwachsenenvertretung errichtet haben, sind in der Alterskategorie ab 65 Jahre.

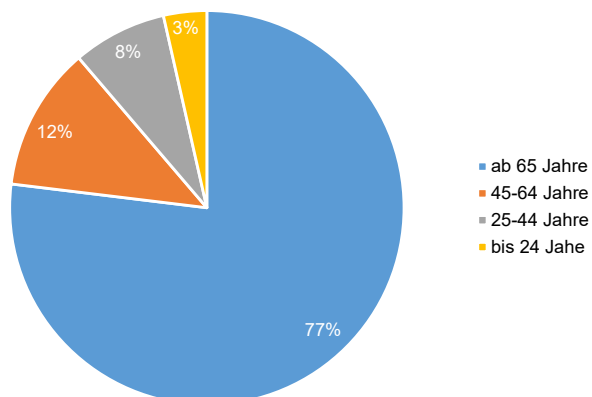


**Gewählte Erwachsenenvertretung - Geschlecht**

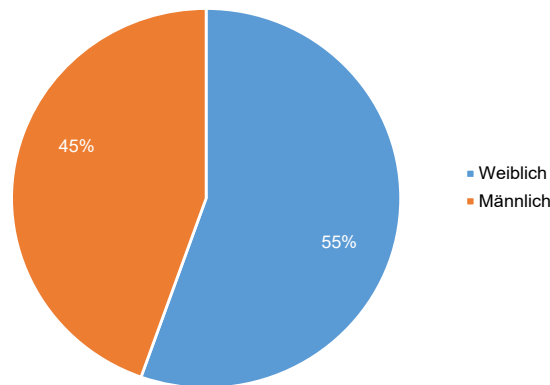


**Gesetzliche Erwachsenenvertretung - Alter**

Die Alterskategorie der Personen, für die eine gesetzliche Erwachsenenvertretung errichtet worden ist, liegt zu drei Viertel über dem Alter von 65 Jahren, gefolgt von 12 % in der Alterskategorie von 45 bis 64 Jahren.



**Gesetzliche Erwachsenenvertretung - Geschlecht**



1.2.2.6. Schulung

Erwachsenenvertreter\*innen Clearing führen Schulungen zum Thema Erwachsenenvertretung und Alternativen für nahestehende, bereits zum\* zur Erwachsenenvertreter\*in bestellte Personen, durch. Die Schulungen finden vorwiegend im Rahmen einer Abendeinheit von ca. drei Stunden in der jeweiligen Geschäftsstelle statt. Im abgelaufenen Jahr wurden auf Grund der Situation rund um Covid-19 nur drei Schulungen durchgeführt.

1.2.2.7. Informationsveranstaltungen/Vorträge

Erwachsenenvertreter\*innen Clearing halten nach Einladung und Absprache Vorträge in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie in diversen Organisationen.

Die folgende Übersicht zeigt die im Berichtszeitraum 1.1.2021 – 31.12.2021 durchgeführten Informationsveranstaltungen.

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Teilnehmer*innen</i>
<b>Geschäftsstelle Mödling</b>		
08.11.	Hospizverein Mödling	20
18.11.	Arbeiterkammer	100
<b>Summe Mödling</b>		<b>120</b>
<b>Geschäftsstelle St. Pölten</b>		
14.01.	Amt der NÖ Landesregierung, GS 5	14
15.09.	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten	15
30.09.	PMD Phelan-McDermid-Gesellschaft e.V.	8
12.10.	Hilfswerk NÖ	9
20.10.	Seniorengruppe Obergrafendorf	28
20.10.	Caritas betreutes Wohnen - Kolpinghaus	12
30.11.	Amt der NÖ Landesregierung, GS7, Demenzberatung	15
<b>Summe St. Pölten</b>		<b>101</b>
<b>Geschäftsstelle Wr. Neustadt</b>		
01.07.	Wohnassistenten Caritas	10
12.10.	VKKJ - Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche - Wr. Neustadt Tagesstätte	11
12.10.	VKKJ - Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche - Wr. Neustadt Tagesstätte	11
<b>Summe Wr. Neustadt</b>		<b>32</b>

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>	<b>Teilnehmer*innen</b>
<b>Geschäftsstelle Zwettl</b>		
21.05.	Palliativteam Gmünd	5
29.05.	Wissensforum Waldviertel (Online Podiumsdiskussion)	20
17.09.	Gebietsbäuerinnen Allentsteig	40
03.11.	Haus der Zuversicht Waidhofen/Thaya	8
04.11.	Ehrenamt NÖLV Zwettl	14
08.11.	Ehrenamt NÖLV Zwettl	11
18.11.	Palliativ Arbeitskreis Gmünd	15
<b>Summe Zwettl</b>		<b>113</b>
<b>GESAMT</b>		<b>366</b>

Mit 19 Informationsveranstaltungen und insgesamt 366 Teilnehmer\*innen liegt der Besucherschnitt pro Veranstaltung bei ca. 19 Personen.

Es zeigt sich bei der Anzahl der Informationsveranstaltungen zwar ein vergleichsweiser Anstieg zum Vorjahr, der 2020 durch Covid-19 verursachte Einbruch der Zahlen setzt sich jedoch auch im Berichtsjahr fort.

### 1.2.3. Besprechungsstruktur

Erwachsenenvertreter\*innen Clearing präsentieren beim organisatorischen Teil der regelmäßig stattfindenden Geschäftsstellenbesprechungen die aus dem Clearing resultierenden Anfragen (Clearingberichte mit Empfehlung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung). Darüber hinaus finden geschäftsstellenübergreifende Besprechungen in Präsenz oder per Zoom unter der Führung der Geschäftsstellenleitung Amstetten statt.

Weiters gibt es in jeder Geschäftsstelle regelmäßig stattfindende eigene Clearingbesprechungen.

## 1.3. Qualitätskontrolle und -sicherung

Qualitätskontrolle und -sicherung sind auf Grund der Komplexität der Aufgabenstellung besonders wichtig. Dem NÖLV steht dafür eine Reihe von Instrumenten und Vorgangsweisen zur Verfügung:

### a. Fallbesprechungen und -darstellungen

Den wöchentlich stattfindenden Geschäftsstellenbesprechungen, in denen u.a. Fallbesprechungen durchgeführt werden, kommt eine große Bedeutung zu. Die wesentlichen Inhalte und Ziele sind:

- Aktives Nachfragen von Fallverläufen durch die Leitung Erwachsenenvertretung
- Entscheidungen hinsichtlich interner oder externer Delegationsformen
- Beratung und Unterstützung durch die Kolleg\*innen der jeweiligen Geschäftsstelle

Die Funktion der wöchentlichen Geschäftsstellenbesprechung für angestellte Erwachsenenvertreter\*innen (geleitet von der Leitung Erwachsenenvertretung) übernimmt für ehrenamtliche Erwachsenenvertreter\*innen unverändert der\*die angestellte Erwachsenenvertreter\*in in seiner\*ihrer Funktion als Teamleiter\*in in den regelmäßig stattfindenden ehrenamtlichen Teamsitzungen.

### b. Vereinbarung zur Fachaufsicht

Gemäß den Subventionsbedingungen hat der NÖLV über die angestellten und die ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter\*innen Fachaufsicht auszuüben. Darunter verstehen wir die „Überwachung hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns“.

Neben dem wöchentlichen Informationsfluss, den Fallbesprechungen und Falldarstellungen sowie der verpflichtenden Weiterleitung von Verfahrens- und Übernahmeberichten sowie Clearingberichten der angestellten Erwachsenenvertreter\*innen und Erwachsenenvertreter\*innen Clearing an die Geschäftsstellenleiter\*innen, gilt folgende Vereinbarung:

Durchsicht aller Fälle von angestellten Erwachsenenvertreter\*innen einer Geschäftsstelle durch die Leitung Erwachsenenvertretung einmal im Jahr. Dadurch erhält die Leitung einen fundierten Einblick sowohl in die Fallführung als auch in die Administration und es können in weiterer Folge u.a. Entscheidungen über Fallabgaben getroffen werden.

Für den Bereich Clearing wurde die Fachaufsicht den neuen Aufgaben entsprechend adaptiert. Geprüft werden zwei Fälle pro Errichtung/Registrierung hinsichtlich Logistik und Einhaltung der Richtlinien sowie zwei Fälle pro Abklärung im Auftrag des Gerichtes (jeweils ein Erneuerungsverfahren und ein Bestellungsverfahren).

#### c. Anspruchsabklärung

Um für die vom NÖLV vertretenen Klient\*innen alle materiellen Ansprüche durchzusetzen, ist eine exakte Auseinandersetzung mit dem Hilfsmittel Checkliste erforderlich, wobei dieses selbstverständlich nur eine Hilfestellung dabei bieten kann, möglichst keine Ansprüche zu übersehen bzw. die gebotene Sorgfalt der Vorgangsweise zu dokumentieren.

Sowohl der\*die ständige als auch der\*die einstweilige Erwachsenenvertreter\*in hat mit rechtskräftiger Zuständigkeit für die Angelegenheiten bzw. Wirksamkeit des Beschlusses mit der Abklärung der Ansprüche zu beginnen und unverzüglich die entsprechenden Anträge zu stellen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Unterlagen vorliegen.

Nicht vorliegende Daten sind schriftlich einzuholen und spätestens nach Ablauf eines Quartals zu urgieren. Die erhobenen Daten werden in der Klientendatenbank eingetragen und regelmäßig aktualisiert. Im Hinblick auf die Aktualität der Ansprüche und die Haftung des NÖLV ist die Checkliste zumindest einmal jährlich zu überarbeiten und dies zu dokumentieren.

Die Leiter\*innen Erwachsenenvertretung legen einmal jährlich in Form eines Summaries einen Bericht pro Geschäftsstelle über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Fachaufsicht an die Geschäftsführung vor. Besonderes Augenmerk wird in der Fachaufsicht auf die Datenbanken gelegt. Darüber hinaus überprüfen die Geschäftsstellenleiter\*innen die Tätigkeit der mit der Vertretung betrauten Erwachsenenvertreter\*innen durch Einzelgespräche sowie anhand dokumentierter Fallbesprechungen in den Geschäftsstellenteams. Des Weiteren erhalten die Leitungen Kopien aller Berichte der angestellten Erwachsenenvertreter\*innen und Erwachsenenvertreter\*innen Clearing.

#### d. Innenrevision

Die Innenrevision 2021 war als Schwerpunktrevision dem Thema "Andere Vermögenswerte - Schmuck, Münzen, Wertgegenstände" gewidmet und sollte zwei Geschäftsstellen (Persenbeug und St. Pölten) umfassen. In Absprache mit dem Bundesministerium für Justiz wurde diese auf einen anderen Zeitpunkt verschoben.

#### e. Personalentwicklung

Die einzelnen Aktivitäten im Berichtszeitraum sind im Kapitel 6 (Personalentwicklung) ausführlich dargestellt.

## 2. Klient\*innendokumentation

### 2.1. Übersicht

Die Dokumentation fasst wichtige soziodemografische Daten der vertretenen Personen zum Stichtag 31.12.2021 zusammen. Die Daten wurden über die Klient\*innendatenbank erfasst. Bei der grafischen Umsetzung der Daten wurde eine Darstellung gewählt, welche für die Vereinerwachsenenvertretung wichtige Unterscheidungsmerkmale herausarbeitet:

- einstweilige Erwachsenenvertretungen
- ständige Erwachsenenvertretungen
- von angestellten Erwachsenenvertreter\*innen vertretene Fälle
- von ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter\*innen vertretene Fälle

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die erfassten Fälle mit Stichtag 31.12.2021:

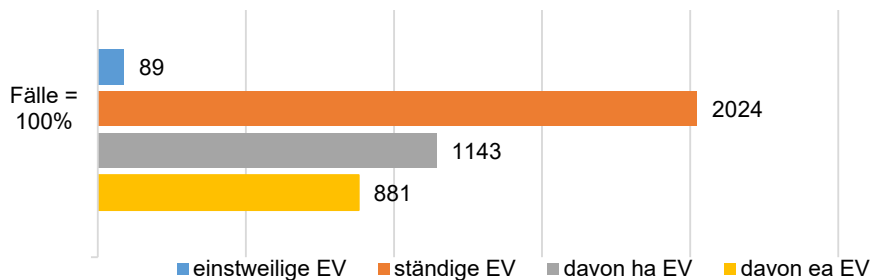
<b>einstweilige Erwachsenenvertretungen</b>	<b>89</b>
davon Fälle angestellter Erwachsenenvertreter*innen	87
davon Fälle ehrenamtlicher Erwachsenenvertreter*innen	2
<b>ständige Erwachsenenvertretungen</b>	<b>2024</b>
davon Fälle angestellter Erwachsenenvertreter*innen	1143
davon Fälle ehrenamtlicher Erwachsenenvertreter*innen	881
<b>Gesamt</b>	<b>2113</b>

Inhaltlich werden im Folgenden die nachstehenden Variablen dokumentiert:

- Aufgabenbereiche
- Wohnform
- Diagnose
- Wirtschaftliche Situation
- Altersstruktur

Um die Vergleichbarkeit mit früheren Jahresberichten zu gewährleisten, wird in diesem Bericht die gleiche Darstellungs- und Interpretationsform gewählt wie schon in den Vorjahren. Der besseren Vergleichbarkeit halber ist die Dokumentation auf Prozentwerten aufgebaut. Die Anzahl der in jeder dieser vier Kategorien (einstweilige EV, ständige EV, davon durch angestellte Erwachsenenvertreter\*innen und durch ehrenamtliche Erwachsenenvertreter\*innen vertreten) erfassten Fälle entspricht jeweils 100 %.

**Abbildung Fallübersicht**

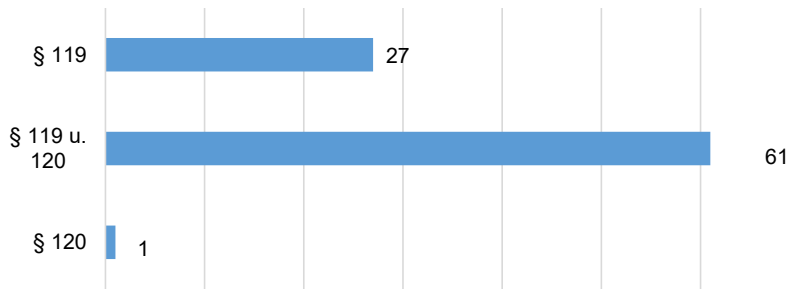


Der in der Übersicht verwendete Farbcode für die Balkendiagramme wird in der gesamten Dokumentation verwendet.

Bei den variablen Einkommen und Vermögen waren Mehrfachnennungen möglich, sodass bei diesen die Summenbildung oft mehr als 100 % ergibt. Für die Vereins-erwachsenenvertretung wichtige Veränderungen zum Vorjahr werden knapp kommentiert.

## 2.2. Aufgabenbereiche

### Vertretung im Verfahren und einstweilige Erwachsenenvertretungen gem. §§ 119 und 120 AußStrG

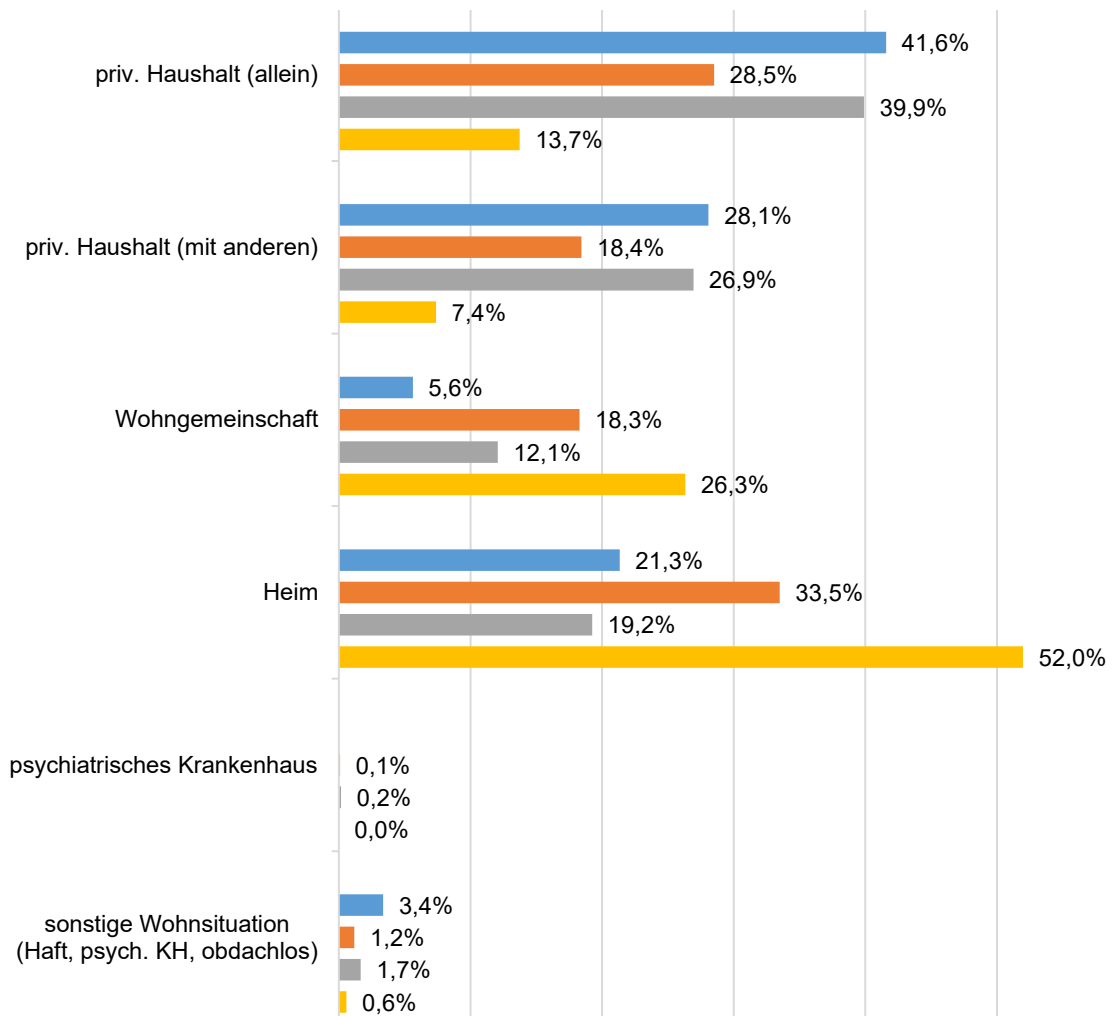


Die Abbildung zeigt die Verteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Bestellungen zur Vertretung im Verfahren mit zugehörigen dringenden Angelegenheiten mit 61 leicht gesunken (2020: 64).

## 2.3. Wohnform

Etwas mehr als die Hälfte aller ehrenamtlich vertretenen Klient\*innen lebt in Heimen (52 %). Mit 21,1 % (2020: 19,9 %) ist der Prozentsatz von privat lebenden ehrenamtlich vertretenen Klient\*innen (allein oder mit anderen) leicht angestiegen. In privaten Haushalten (allein oder mit anderen) leben 70 % der durch angestellte Erwachsenenvertreter\*innen vertretenen Klient\*innen. In Heimen wiederum leben wie auch in den Vorjahren rund 20 % der durch angestellte Erwachsenenvertreter\*innen vertretenen Klient\*innen.

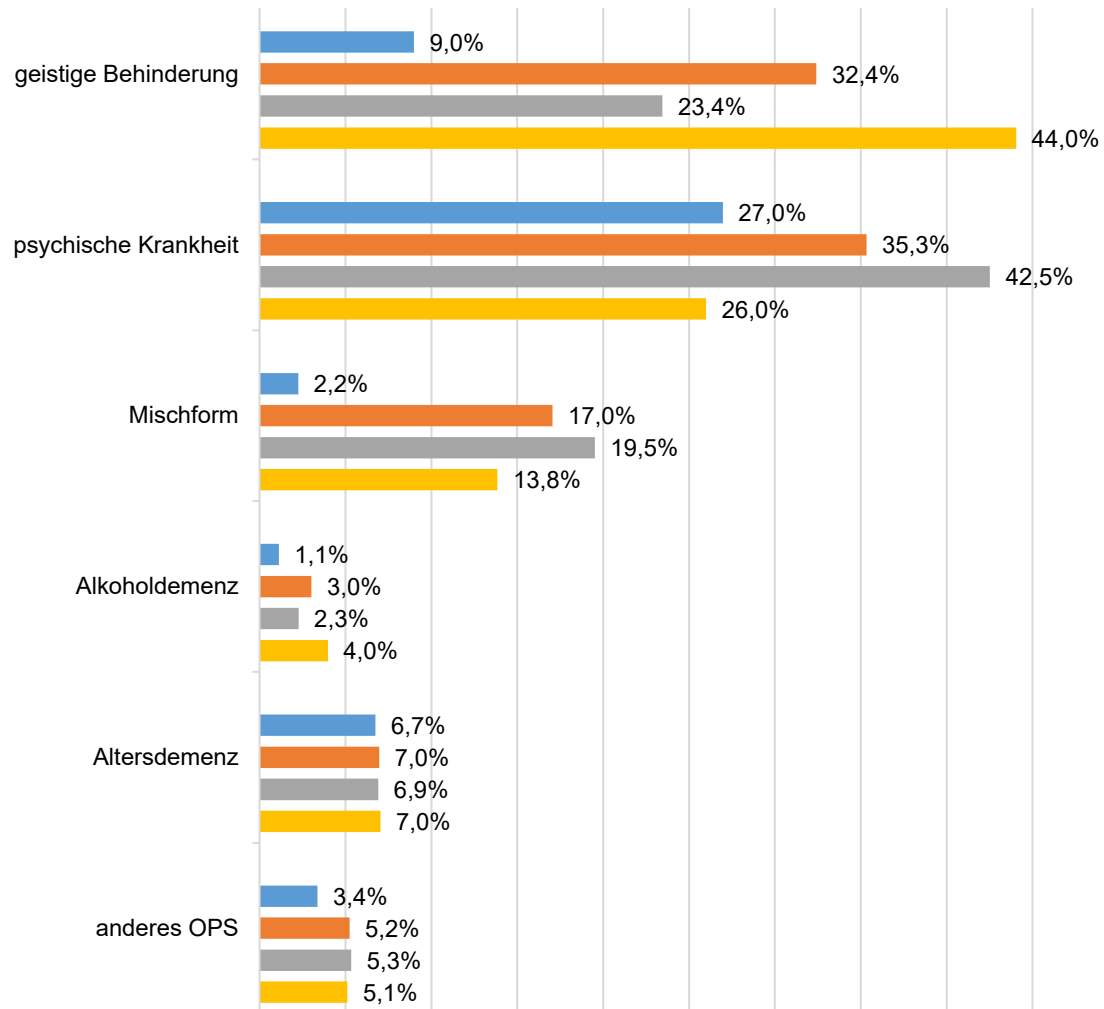
Abbildung Wohnform



## 2.4. Diagnose

Bei den ständigen Erwachsenenvertretungen werden Klient\*innen mit der Diagnose „geistige Behinderung“ mit einem Anteil von 44,0 % (2020: 42,8 %) vermehrt von ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter\*innen vertreten. Klient\*innen mit einer Diagnose „psychische Erkrankung“ hingegen werden vorrangig durch angestellte Erwachsenenvertreter\*innen vertreten (41 %).

**Abbildung Diagnosen**





## 2.5. Wirtschaftliche Situation

### 2.5.1. Einkommen

Die Verteilung auf die einzelnen Einkommensarten im Bereich der ständigen Erwachsenenvertretungen ist der des Vorjahres ähnlich. Der Bezug einer Pension bleibt nach wie vor die bestimmende Einkommensart der Personen für die ein\*e ständige\*r Erwachsenenvertreter\*in bestellt ist.

2019: 74,9 %	2020: 74,2 %	2021: 73,0 %
--------------	--------------	--------------

Dazu beziehen 76,5 % aller ständigen Klient\*innen Pflegegeld (2019: 78,2 %, 2020: 78,4 %). Somit hat sich die Anzahl der Pflegegeldbezieher\*innen im Beobachtungszeitraum kaum verändert.

Die Entwicklung des Pflegegeldes gibt nachstehende Tabelle detailliert wieder (Angabe in Prozent):

	<i><b>Einstweilige EV</b></i>		<i><b>Ständige EV</b></i>	
	<i><b>2020</b></i>	<i><b>2021</b></i>	<i><b>2020</b></i>	<i><b>2021</b></i>
kein Pflegegeld	75	71	22	24
Stufe 1	9	7	16	16
Stufe 2	1	7	20	20
Stufe 3	5	5	11	11
Stufe 4	5	7	11	11
Stufe 5	5	2	11	11
Stufe 6	0	0	7	6
Stufe 7	4	1	2	2
<b>Fälle</b>	<b>100 % = 78</b>	<b>100 % = 89</b>	<b>100 % = 1955</b>	<b>100 % = 2024</b>

Von allen Pflegegeldbezieher\*innen (inkl. einstweilige Erwachsenenvertretungen) erhielten (Angabe in Prozent):

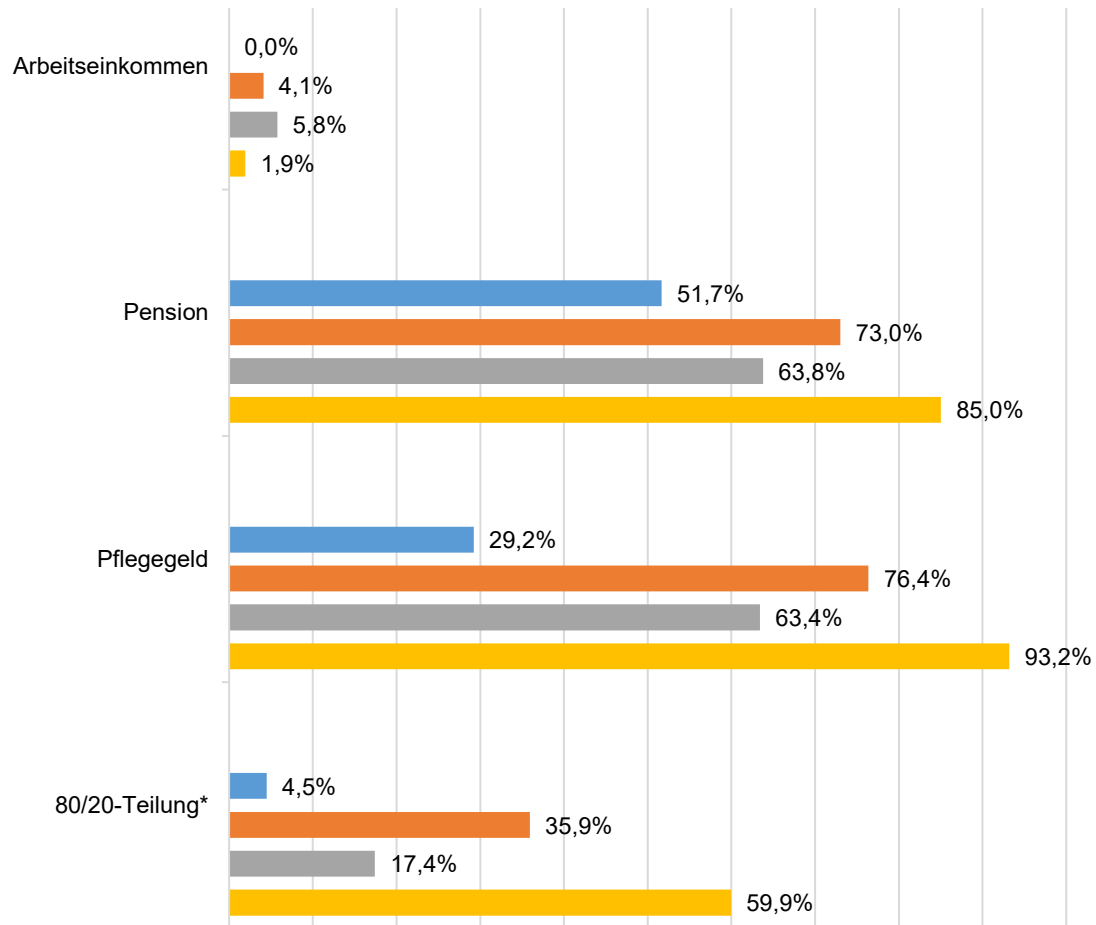
	<i><b>Pflegegeld voll ausbezahlt</b></i>	<i><b>20 % der Stufe 3</b></i>	<i><b>10 % der Stufe 3</b></i>	<i><b>andere Pflegegeldregelung</b></i>
2019	36	13	45	6
2020	36	13	45	6
2021	36	14	44	6

Die Häufigkeiten einzelner Einkommensarten sind auf den folgenden Seiten in Abbildungsform dargestellt.

Zu den Einkommen aus Vermögen wurden Einkommen aus Kapitalvermögen und Einkommen aus Vermietung und Verpachtung gezählt. Einkommen aus Kapitalvermögen wurde nur berücksichtigt, wenn dieses einen wesentlichen Teil des gesamten Einkommens des\*r Klient\*in darstellte, wobei es als Untergrenze keinen ziffernmäßig festgesetzten Betrag gab und daher bei der Bewertung unterschiedliche Maßstäbe angesetzt werden konnten.

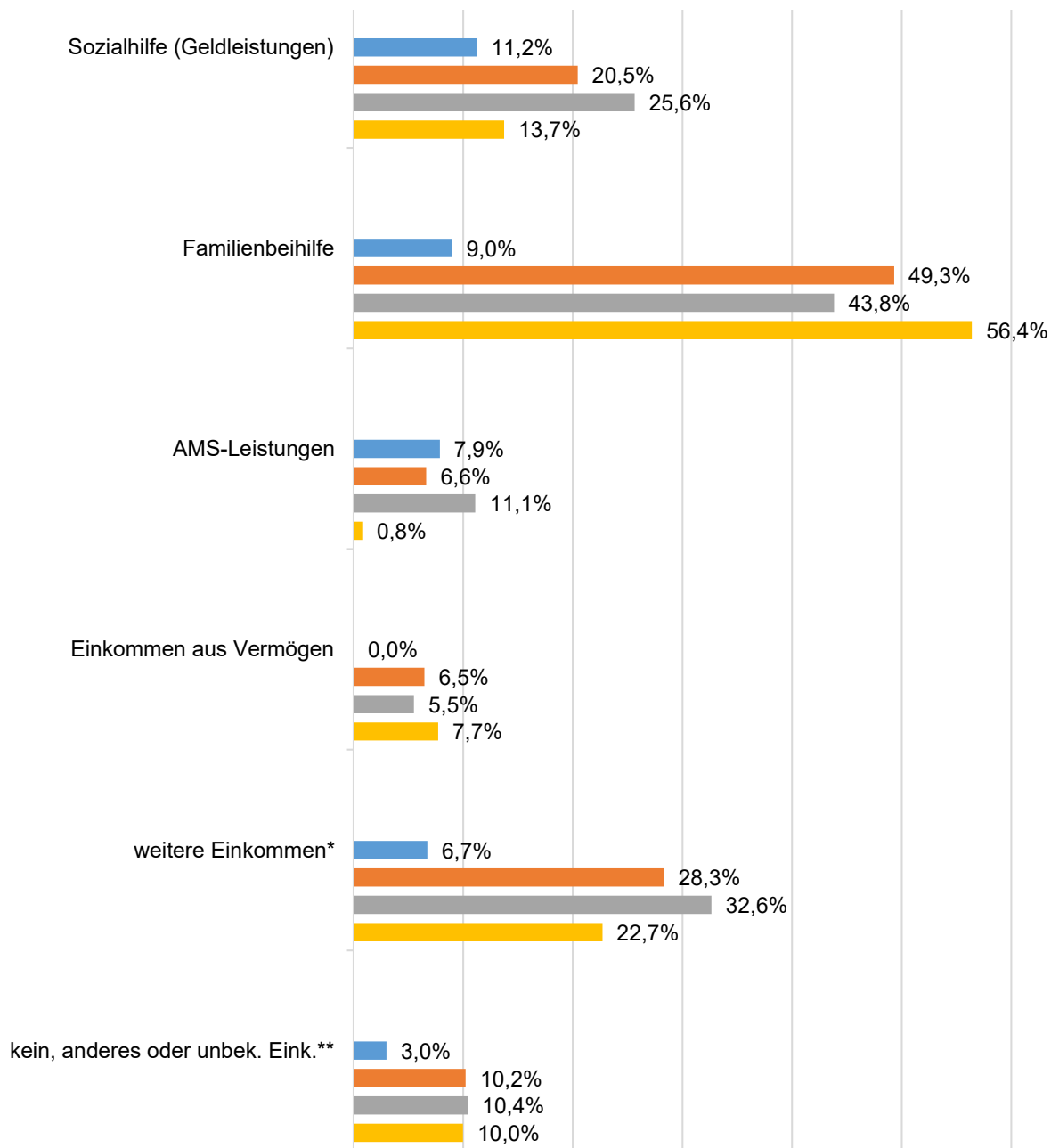
Die Einkommen „Rehabilitationsgeld“ und „Umschulungsgeld“ sind in der Kategorie „AMS-Leistungen“ enthalten.

**Abbildung Einkommen Teil 1**



\* Unter "80/20-Teilung" ist eine Teilung der Pension gemäß § 324 Abs 3 ASVG zu verstehen. Beim Pflegegeld sind in dieser Abbildung nur Bezieher\*innen erfasst, deren Pflegegeldstufe dem\*r Vereinerwachsenenvertreter\*in bekannt war und diese\*r für die Vertretung vor Ämtern und Behörden, die Verwaltung des Einkommens etc. zuständig war.

**Abbildung Einkommen Teil 2**



Im Vergleich zu den Vorjahren sind nur geringfügige Veränderungen in der Einkommensstruktur der vertretenen Klient\*innen feststellbar.

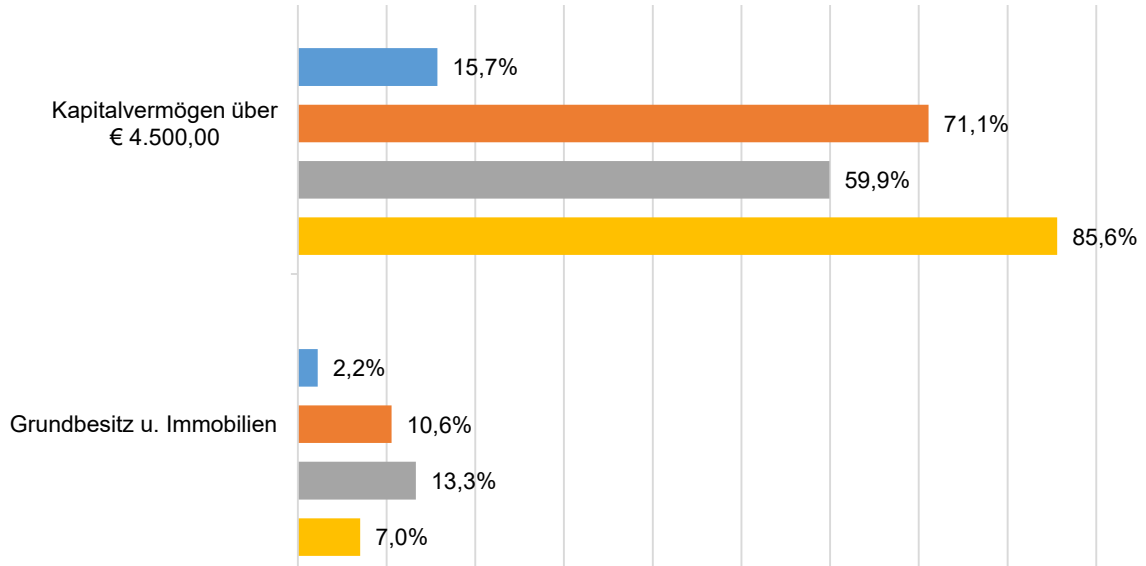
\* Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Kinderbetreuungsgeld/Wochengeld, Krankengeld/Entgeltfortzahlung, Unterhalt, Renten

\*\* Grundbücherlich sichergestellte Forderungen, Ausgedinge/Personaldienstbarkeiten, Sonstiges Einkommen, Leibrente/Zeitrente

## 2.5.2. Vermögen

Details zur (im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls relativ gleichbleibenden) Vermögenssituation finden sich in der nachstehenden Abbildung.

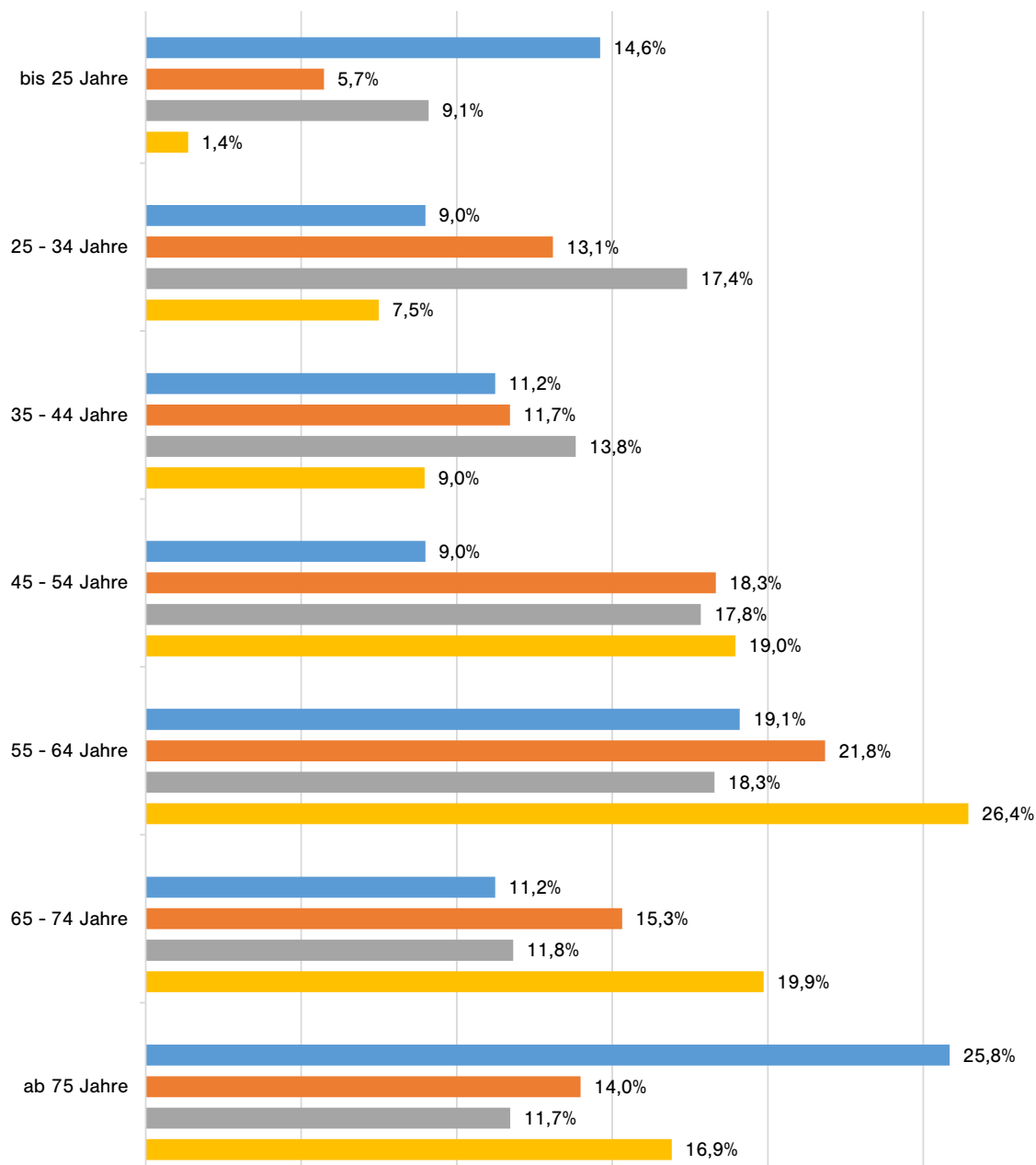
**Abbildung Vermögen**



## 2.6. Altersstruktur

37 % aller einstweiligen Erwachsenenvertretungen betrifft die Altersgruppe der über 65-jährigen Menschen (2020: 36 %). Bei den ständigen Erwachsenenvertretungen beträgt der Anteil der über 65-jährigen Menschen rund ein Drittel der Klient\*innen (ca. 29,3 %). Etwas weniger als die Hälfte aller Klient\*innen befindet sich in der Alterskategorie bis 54 Jahre (ca. 48,1 %).

**Abbildung Altersstruktur**



### Altersstruktur im Bestellungsverfahren

Die Anzahl der Bestellungsverfahren für Personen ab 75 Jahren beträgt ca. 25,8 % und ist im Vergleich zu den Vorjahren weiter gesunken (2019: 29,6 %, 2020: 26,9 %).

### 3. Ausgewählte Themen zur Erwachsenenvertretung

#### 3.1. Vertretung in Sozialrechtsverfahren durch das Rechtsreferat

Seitens des Rechtsreferates besteht das Angebot zur Übernahme der Vertretung in Sozialrechtsverfahren für ehrenamtliche Vereins erwachsenenvertreter\*innen. Im Berichtszeitraum wurden zwei Vertretungen neu übernommen. Diese waren zum Zeitpunkt 31.12.2021 noch offen.

Angestellten Erwachsenenvertreter\*innen stand Beratung durch das Rechtsreferat in allen Sozialrechtsverfahren zur Verfügung.

#### 3.2. Das "Ärztliche Zeugnis" für die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder des Eintritts des Vorsorgevorfalls einer Vorsorgevollmacht im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis

Im Bereich der Registrierung einer gesetzlichen oder einer gewählten Erwachsenenvertretung und auch bei der Aktivierung einer Vorsorgevollmacht ist das ärztliche Zeugnis eine unabdingbare Voraussetzung.

Auf Basis des § 140 lit.h Abs. 5 der Notariatsordnung in Verbindung mit § 55 Ärztegesetz wurde durch die interessierten Kreise – Justizministerium, Ärztekammer Notariatskammer, Rechtsanwaltskammer und die vier Erwachsenenschutzvereine ein Formular erstellt, das – ohne eine Diagnose zu beinhalten – die Grundlage für eine Registrierung einer gesetzlichen oder gewählten Erwachsenenvertretung bzw. des Eintritts des Vorsorgefalls und damit verbunden die Vertretung aufgrund einer bestehenden Vorsorgevollmacht bestätigen soll.

In diesem Zeugnis in Formularform wird bestätigt, dass die konkret zu bezeichnende Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit folgende Angelegenheiten nicht für sich selbst besorgen kann. Auf Seite 2 des Formulars kann man zwischen den einzelnen Vertretungsformen wählen, also alle oder einzelne Bereiche der Vorsorgevollmacht, die in der Vereinbarung für die gewählte Erwachsenenvertretung genannten Bereiche oder die gesetzlich vorgegebenen acht Vertretungsbereiche der gesetzlichen Erwachsenenvertretung.

Dem Vernehmen nach gab es seitens der Ärztekammern Informationen an die Ärzt\*innen, dass mit der Ausstellung eines derartigen Zeugnisses – eine freiwillige und nicht im Kassenvertrag inkludierte Leistung und daher gesondert zu entlohnen – Haftungen verbunden sein könnten, sodass sich verschiedentlich Schwierigkeiten ergeben haben, ein entsprechendes Zeugnis zu bekommen.

Aber auch dann, wenn die involvierten Mediziner\*innen willens und bereit sind, ihren Beitrag zu leisten, kann es zu Schwierigkeiten kommen, eine gewünschte Registrierung vorzunehmen.

Für die Betroffene, bei der wahnhafte Störungen, Verfolgungswahn und dergleichen diagnostiziert worden sind, wurde 2015 ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt, ein Rechtsanwalt der zur Vertretung im üblichen Bereich – also vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern, in finanziellen Angelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die über Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehen – berufen war.

Das Verhältnis zwischen Betroffener und Vertreter gestaltete sich schwierig, letztlich schien eine Vertretung im familiären Bereich eine bessere Option und das Pflugschaftsgericht stellte das Verfahren ein, mit der Aufforderung, innerhalb angemessener Zeit die Registrierung einer Erwachsenenvertretung vorzunehmen bzw. nachzuweisen.

Nach Feststellung des Fehlens sonstiger Registrierungshindernisse wurde eine Vereinbarung zwecks Registrierung einer gewählten Erwachsenenvertretung entworfen und den Beteiligten zur Kenntnis gebracht, diese wurde knapp danach mit einigen handschriftlichen Ergänzungen und Streichung des Passus: „kann aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit folgende Angelegenheiten nicht für sich selbst besorgen“ von beiden Vertragsteilen unterfertigt retourniert.

Dem Vertreter wurde daraufhin mitgeteilt, dass die Vereinbarung im Beisein des Registrierenden unterfertigt werden muss und Streichungen, insbesondere der Grundvoraussetzungen nicht möglich sind.

Bei einem Besuch der zu vertretenden Person wurde vergeblich versucht, sie zu einer Änderung zu motivieren – es wurde alles mit der Begründung abgelehnt, sie hätte ohnedies schon unterschrieben und den Sohn als Vertreter bestimmt.

Diese Aussage war zumindest ausreichend, eine gesetzliche Erwachsenenvertretung zu registrieren und wurde daher der präsumtive Vertreter um die Beschaffung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses ersucht.

Die Bemühungen blieben vorerst erfolglos, weil der langjährige Hausarzt der Betroffenen kurz zuvor in Pension gegangen ist und seine Nachfolgerin die Betroffene noch nicht persönlich kannte.

Nachvollziehbarer Weise konnte und wollte sie das Zeugnis nicht ohne Untersuchung der Betroffenen ausstellen – diese verweigerte jedoch sowohl den Besuch bei der Ärztin in ihrer Ordination als auch einen Hausbesuch durch die Ärztin.

Sohin wurde dem künftigen Vertreter empfohlen, das im PflEGschaftsakt erliegende und anlässlich der Sachwarterbestellung 2015 eingeholte Gutachten zu besorgen, um damit allenfalls eine Basis für die Registrierung zu haben, also ein Gutachten, das das ärztliche Zeugnis ersetzt, weil es den vereinsinternen Kriterien entspricht – konkrete Beschreibung der Bereiche, für die eine Vertretung erforderlich ist sowie Feststellung, dass die diagnostizierte Einschränkung ein nicht verbesserungsfähiger Dauerzustand ist.

Nach mehrfachen erfolglosen Versuchen wurde dieses Sachverständigen-Gutachten dem Registrierenden übermittelt, konnte aber nicht als Grundlage für die Registrierung verwendet werden, weil weder die erforderlichen Vertretungsbereiche, noch die Irreversibilität der Einschränkung zu entnehmen waren.

Daher wurde dem mittlerweile schon etwas verzweifelten designierten Vertreter die Option eröffnet, sich das ärztliche Zeugnis von einem\*r Arzt\*Ärztin ausstellen zu lassen, der\*die das auch mit „Außenanamnese“ machen, also auf Basis eines Vorgutachtens mit Informationen über die aktuelle Situation und – fallweise – auch Telefonaten mit der Betroffenen.

Das PflEGschaftsgericht wurde begleitend über die Schwierigkeiten betreffend ärztliches Zeugnis informiert und hat in Aussicht gestellt, das Verfahren wieder zu eröffnen und eine\*n Sachverständige\*n zu bestellen, der\*die auch über das Vorliegen der Voraussetzungen der Registrierung eine gesetzlichen Erwachsenenvertretung befunden soll.

Letztlich hat der Sohn und sodann doch noch registrierte Vertreter mit dem vorliegenden SV-Gutachten aus dem PflEGschaftsakt gemeinsam mit seiner Beschreibung des aktuellen Zustandes seiner Mutter ein fachärztliches Zeugnis beibringen können, das als Grundlage für die Registrierung, zumindest als gesetzlicher Erwachsenenvertreter, ausreichend war.

Mit derartigen Zeugnissen sind fallweise erhebliche Kosten verbunden, die den niederschweligen Zugang zu den - vom Gesetzgeber gewünschten - alternativen Vertretungsformen hemmen.

Es wäre demnach wünschenswert, wenn einerseits den Hausärzt\*innen die Furcht und die Bedenken vor und bei der Ausstellung dieser Zeugnisse genommen werden könnten, andererseits die Ausstellung dieser Zeugnisse als Kassenleistung katalogisiert wird oder eine entsprechende Kostenübernahme bei Bedürftigen, die diese Leistung in Anspruch nehmen müssen, vorgesehen wird.

Dr. Helmut Heiger  
Erwachsenenvertreter-Clearing  
Geschäftsstelle Mödling

### 3.3. Mündliche Verhandlung im Rahmen der Erneuerung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Im Jahr 2021 wurden von den Mitarbeiter\*innen des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung 1601 Clearings im Rahmen der Erneuerung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung durchgeführt. Eine mündliche Verhandlung fand nur in sehr wenigen Erneuerungsverfahren statt. Sie ist nach den Bestimmungen des 2. ErwSchG weder im Bestellungsverfahren noch im Erneuerungsverfahren verpflichtend durchzuführen.

In ausgewählten Situationen ist eine mündliche Verhandlung jedoch sehr sinnvoll und wichtig, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Im Jänner 2021 besuche ich Herrn W. im Rahmen eines Clearingauftrages für die Erneuerung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Zu diesem Zeitpunkt ist der Betroffene sehr unzufrieden mit dem bestellten Erwachsenenvertreter. Es steht ihm kein eigenes Geld zur Verfügung und er hat keine Informationen, weder zu seinen Finanzen noch zu seinem Einkommen.

Herr W. möchte wieder seine Mutter als Erwachsenenvertreterin. Diese wünscht sich mehr Eigenständigkeit und mehr Geld für den Lebensbedarf ihres Sohnes. Sie hofft, dass ihr Sohn auch weiterhin die Depotmedikation nehmen wird. In der Vergangenheit wurde bereits zwei Mal auf einen anderen Erwachsenenvertreter umbestellt. Sie ist deshalb unsicher, ob sie die Vertretung neuerlich übernehmen soll.

Zur Vorgeschichte:

Die Erwachsenenvertretung wurde im Jänner 2017 von der Mutter des Betroffenen aufgrund einer bestehenden Hebephrenie angeregt. Herr W. war zu diesem Zeitpunkt 19 Jahre alt.

Der Vater von Herrn W. war plötzlich verstorben. Der Betroffene musste mehrfach auf psychiatrischen Stationen versorgt werden.

Zunächst wurde die Mutter zur Sachwalterin für alle Angelegenheiten bestellt. Wegen aggressiven Verhaltens kam es zu einer Wegweisung und einer einstweiligen Verfügung. Die Mutter ersuchte um Enthebung und es erfolgte eine Umbestellung auf einen anderen Sachwalter durch das PflEGsgericht.

Herr W. übersiedelte in eine Wohngemeinschaft, wodurch sich das familiäre Gefüge entspannte.

Wieder wurde die Mutter zur Erwachsenenvertreterin bestellt. Es kam zu häuslicher Gewalt, einer einstweiligen Verfügung und Umbestellung auf einen wiederum neuen außerfamiliären gerichtlichen Erwachsenenvertreter.

Der Betroffene übersiedelte in eine neue Wohngemeinschaft. Nach einem Besuchswochenende zu Hause kehrte Herr W. dann nicht mehr in die Wohngemeinschaft zurück. Er wollte zu Hause wohnen und wieder seine Mutter als Erwachsenenvertreterin haben.

Obwohl der Erwachsenenvertreter die Bestimmung des Aufenthaltsortes als Angelegenheit hatte, gab es weder Gespräche mit der Einrichtung, noch mit dem Betroffenen. Die Familie ließ Herrn W. mit Besorgnis wieder zu Hause wohnen.

Bei meinem Hausbesuch sagt Herr W, dass er nun eine Depotmedikation bekommt. Er fühle sich dadurch besser. Er meint, dass er nun reifer und stabiler geworden sei. Zu Hause gebe es viel Arbeit auf dem elterlichen Bauernhof. Er könne hier mithelfen und das sei eine sinnvolle Aufgabe. Er wolle nicht in einer Tagesstätte beschäftigt sein und er wolle auch nicht in einer Wohngemeinschaft wohnen, sondern zu Hause.

Hier gebe es viel Wohnraum für seine Großfamilie. Er könne seine Großeltern täglich sehen und im Betrieb mithelfen. Schließlich sei er früher auch im Betrieb als gelernter Landwirt angestellt gewesen.

Die Mutter wäre nach einer mehrtägigen Bedenkzeit bereit, eine gerichtliche Erwachsenenvertretung zu übernehmen. Sie knüpft diese Bereitschaft allerdings an die Zusage des Sohnes, weiterhin die Depot-



medikation einzunehmen.

Herr W. hat nach seinem Vater ein Erbe angetreten. Er bekommt seinen Pflichtteil der Liegenschaft über die Mutter ausbezahlt. Mutter und Sohn wollen, dass dem Betroffenen auch Geld zu seiner freien Verfügung steht und er die Möglichkeit bekommt, selbstständig Geld zu beheben.

Die Pflegschaftsrichterin folgt meiner Empfehlung aus dem Clearingbericht und lädt alle Beteiligten zu einer Tagsatzung ein.

In meiner Funktion als Clearingbeauftragte versuche ich meine Wahrnehmung der aktuellen Situation aus einer möglichst neutralen Außenperspektive darzustellen.

Es kommen der Betroffene mit seinen Wünschen und die Mutter mit ihren Bedenken und Bedingungen zu Wort.

Der bestellte Erwachsenenvertreter hat keine Einwände gegen einen Vertreterwechsel.

Die Pflegschaftsrichterin macht der Mutter die Zusage, dass sie bei Schwierigkeiten wieder auf einen außerfamiliären Erwachsenenvertreter umbestellen werde.

Der Betroffene verspricht der Pflegschaftsrichterin, dass er sich auch in Zukunft die Depotmedikation verabreichen lassen werde und mit seinem eigenen Bemühen an einem guten Verlauf der gerichtlichen Erwachsenenvertretung mitarbeiten werde.

Mag. Gudrun Matuszczak  
Clearing-Mitarbeiterin  
Geschäftsstelle Wr. Neustadt

# Bewohnervertretung

## 1. Betreuungsangebot

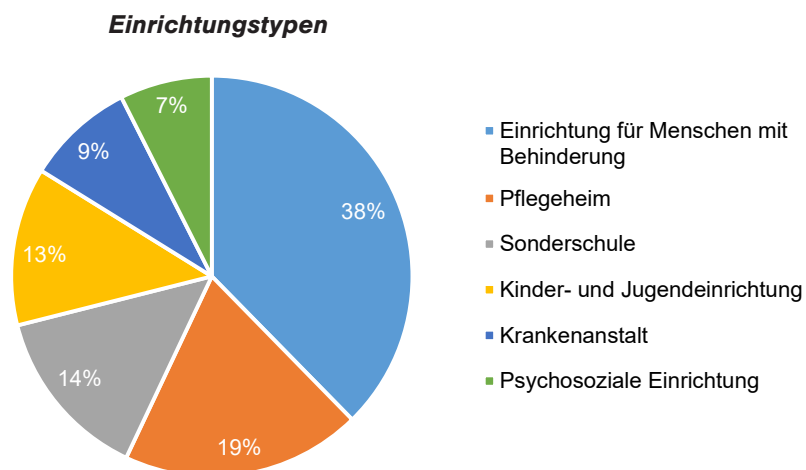
### 1.1. Organisation

Die NÖLV-Bewohnervertretung ist in 18 Bezirksgerichtssprengeln von fünf Geschäftsstellen aus tätig. In den Geschäftsstellen Amstetten und Zwettl sind jeweils zwei Bewohnervertreter\*innen und in den Geschäftsstellen Mödling, St. Pölten und Wr. Neustadt jeweils drei Bewohnervertreter\*innen angestellt.

Zum Stichtag 31.12.2021 waren 470 Einrichtungen mit 27.767 Pflege- und Betreuungsplätzen vom Zuständigkeitsgebiet des NÖLV umfasst (2020: 464 Einrichtungen mit 27.636 Plätzen). Von den 470 Einrichtungen handelte es sich bei 126 um Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger (inkl. Sonderschulen) mit insgesamt 3.839 Plätzen.

Ein\*e mit 40 Stunden angestellte\*r Bewohnervertreter\*in des NÖLV ist derzeit für durchschnittlich 47 Einrichtungen mit ca. 2.770 Betreuungsplätzen zuständig und hat jährlich ca. 1.290 neue Meldungen von Freiheitsbe- und -einschränkungen zu bearbeiten.

<b>Einrichtungstypen</b>	
Pflegeheim	91
Einrichtung für Menschen mit Behinderung	177
Kinder- und Jugendeinrichtung	60
Krankenanstalt	41
Psychosoziale Einrichtung	35
Sonderschule	66
<b>Gesamt</b>	<b>470</b>

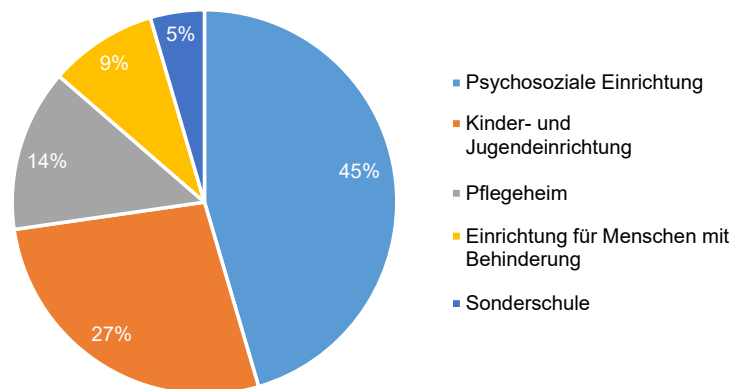


## 1.2. Gerichtliche Überprüfungen

Unser primäres Ziel ist es, mit den Pflege- und Betreuungspersonen gemeinsame Lösungen für die von Freiheitsbeschränkungen betroffenen Bewohner\*innen zu erarbeiten, sodass eine Anrufung des Gerichts vermeidbar ist. Im Berichtsjahr 2021 wurde wie in den Jahren zuvor nur bei einem sehr geringen Prozentsatz der gemeldeten freiheitsbe- und -einschränkenden Maßnahmen ein Antrag gemäß § 11 HeimAufG gestellt (22 Anträge). In sechs Fällen war eine Kinder- und Jugendeinrichtung sowie einmal eine Sonderschule von der Antragstellung betroffen, wobei immer ein Festhalten/körperlicher Zugriff, versperrte Zimmer/Bereiche oder die Verabreichung sedierender Medikation verfahrensgegenständig waren. In einer Sonderschule war die versperrte Klassentüre Gegenstand eines HeimAufG-Verfahrens. In einer Pflegeeinrichtung betraf eine Antragstellung ein versperrtes Zimmer bei einer im Zusammenhang mit Covid-19 in behördlichen Absonderung befindlichen Bewohnerin. Zwei weitere Anträge in Pflegeheimen betrafen mechanische und medikamentöse Fixierungen. In zwei Einrichtungen der Behindertenhilfe waren eine versperrte Türe und ein Zurückhalten/Festhalten verfahrensrelevant.

Festhalten/Körperlicher Zugriff, versperrte Türen und Krisenräume, medikamentöse Maßnahmen sowie Mehrpunktfixierungen waren die Gründe für insgesamt zehn gerichtliche Überprüfungen in psychosozialen Einrichtungen.

**Anträge gem. § 11 HeimAufG**  
**Verteilung nach Art der Einrichtung**

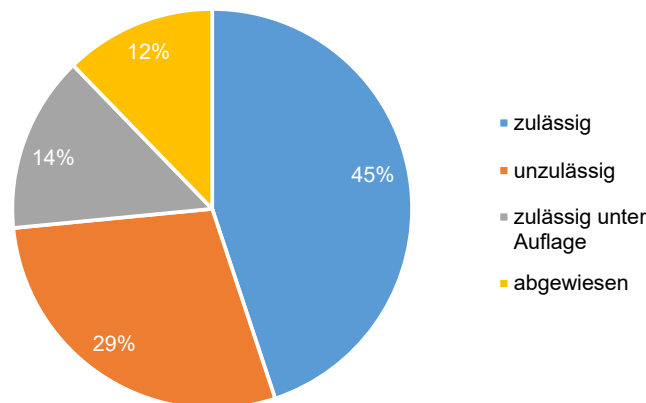


Im Berichtsjahr 2021 wurden in 22 gerichtlichen Überprüfungsanträgen insgesamt 49 einzelne freiheitsbeschränkende Maßnahmen einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen (2020: 12 Verfahren mit 20 Maßnahmen). In Relation zu den gemeldeten Maßnahmen (12.899) bedeutet dies, dass nur 0,37 % aller gemeldeten Maßnahmen richterlich angefochten waren.

Die Verteilung der Anträge auf die jeweiligen Bezirksgerichtssprengel sieht folgendermaßen aus: jeweils ein Antrag erfolgte bei den Bezirksgerichten Haag, Neunkirchen, Scheibbs, St. Pölten, Wr. Neustadt und Zwettl, zwei Anträge beim Bezirksgericht Mödling, drei Anträge bei den Bezirksgerichten Baden, Melk und Neulengbach sowie fünf Anträge beim BG Amstetten. Für zulässig erklärt wurden insgesamt 29 Maßnahmen, wobei in sieben Fällen die Zulässigerklärung mit einer Auflage des Gerichts verknüpft war. 14 Maßnahmen wurden für unzulässig erklärt. In sechs Fällen wurden die Anträge mit der Begründung, dass keine Freiheitsbeschränkung vorliege, abgewiesen (vier zur Überprüfung beantragte medikamentöse Maßnahmen wurden nicht als Freiheitsbeschränkung gewertet). In zwei Fällen konnte die Einrichtung nur verlassen werden, wenn ein\*e Portier\*in die Türe öffnete oder man einen Notfallhebel betätigte, worin der OGH in den konkreten beiden Fällen keine Freiheitsbeschränkung sah.

	Anträge	zulässig	zulässig unter Auflage	unzulässig	Abweisung	Maßnahmen
Amstetten	5	4	0	4	2	10
Baden	3	1	2	1	0	4
Haag	1	0	0	0	2	2
Melk	3	5	1	0	0	6
Mödling	2	4	1	0	0	5
Neulengbach	3	3	3	2	2	10
Neunkirchen	1	1	0	3	0	4
Scheibbs	1	3	0	0	0	3
St. Pölten	1	0	0	3	0	3
Wr. Neustadt	1	0	0	1	0	1
Zwettl	1	1	0	0	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>7</b>	<b>14</b>	<b>6</b>	<b>49</b>

Auswertung der Maßnahmen



### 1.3. Qualitätskontrolle und -sicherung

In den Räumlichkeiten der Geschäftsführung des NÖLV finden regelmäßig in zweiwöchentlich Abständen Teamsitzungen statt. Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Situation wurden die Teamsitzungen im ersten Halbjahr sowie im letzten Quartal 2021 wöchentlich online via MS Teams oder Zoom abgehalten. Im Vordergrund stand der gemeinsame Erfahrungsaustausch, beinhaltend vor allem die laufende Diskussion einzelner Überprüfungsfälle. Die Fallbesprechungen stellen eine Form der Intervision dar, bei der sich die multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams aus Sozialarbeiter\*innen, Psycholog\*innen, Pädagog\*innen, Jurist\*innen sowie der in Kranken- bzw. Altenpflege ausgebildeten Mitarbeiter\*innen sehr bewährt. Das zentrale Thema der Teamsitzungen im Berichtsjahr waren die negativen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf die Pflege- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen. In diesem Zusammenhang waren insbesondere die Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit und ultima ratio-Notwendigkeit von Freiheitsbeschränkungen zur Sicherstellung behördlicher Absonderungen von Bewohner\*innen laufend Gegenstand der Teamsitzungen. Auch die Vornahme sog. „Präventivquarantänen“ (mehrtägige Isolierungen von Neuaufnahmen oder nach Krankenhausaufenthalten oder Ausgängen/Heimfahrten von Bewohner\*innen, die negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden) und deren Umsetzung mit Hilfe von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wurde häufig thematisiert.

In Ergänzung zu den Fallbesprechungen findet eine regelmäßige Einsicht der Fachbereichsleitung in die elektronische Dokumentation der Bewohnervertreter\*innen statt. Mit der Teilnahme aller Bewohnervertreter\*innen an internen wie externen Fortbildungen wird sichergestellt, dass die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter\*innen auf dem laufenden bleibt. Von Seiten des Rechtsreferats und der Leitung Bewohnervertretung werden die Bewohnervertreter\*innen über die aktuelle Judikatur in Heimaufenthaltssachen sowie über relevante juristische, pflegerische und pädagogische Publikationen informiert.

## 1.4. Elektronische Dokumentation

Im Fachbereich Bewohnervertretung werden alle Akten elektronisch geführt und alle relevanten Informationen und Schriftstücke im **BewohnerInformations- und DokumentationsSystem (BIDS)** hochgeladen. Die Bewohnervertreter\*innen legen dort u.a. ihre Besuchstermine an und verfassen über jede Überprüfung freiheitsbeschränkender Maßnahmen einen ausführlichen Aktenvermerk.

Eingaben an die zuständigen Gerichte erfolgen seit 2020 ebenfalls elektronisch über WebERV. Die Meldung freiheitsbeschränkender Maßnahmen erfolgt in der Regel über die von uns zur Verfügung gestellte datenschutzkonforme Webapplikation. Größere Rechtsträger, die mehrere Einrichtungen führen, nutzen vermehrt die sogenannte EDI-Schnittstelle und setzen Meldungen von Freiheitsbeschränkungen unmittelbar aus ihren elektronischen Dokumentationsprogrammen an uns ab.

## 2. Klient\*innendokumentation

### 2.1. Meldungen und Aufhebungen (1.1.2021 - 31.12.2021)

2021	Meldungseingang			Aufhebungen	Meldungen u. Aufhebungen
	FB <sup>1</sup>	FE <sup>2</sup>	Summe	Gesamt	Summe
Amstetten	1672	124	1796	1744	3540
Mödling	2268	268	2536	2389	4925
St. Pölten	1838	83	1921	1779	3700
Wr. Neustadt	2214	330	2544	2513	5057
Zwettl	3606	496	4102	4086	8188
<b>Summe</b>	<b>11598</b>	<b>1301</b>	<b>12899</b>	<b>12511</b>	<b>25410</b>
Zum Vergleich 2020	11907	1513	13420	13267	26687

Im Berichtszeitraum 2021 sind insgesamt 12.899 freiheitsbe- und -einschränkende Maßnahmen an die Bewohnervertretung gemeldet worden, was im Vergleich zu 2020 (13.420) eine moderate Verringerung der Meldezahlen um etwa 4 % bedeutet. Bei 1.301 Meldungen handelt es sich um sogenannte Freiheitsbeschränkungen mit Zustimmung von diesbezüglich entscheidungsfähigen Bewohner\*innen. Hier ist die Meldezahl gegenüber dem Vorjahr (1.513) signifikant um 14 Prozent zurückgegangen. Die Anzahl der im Berichtsjahr an die Bewohnervertretung gemeldeten aufgehobenen Maßnahmen (12.511) ist im Vergleich zum Vorjahr relativ stabil geblieben (2020: 13.267).

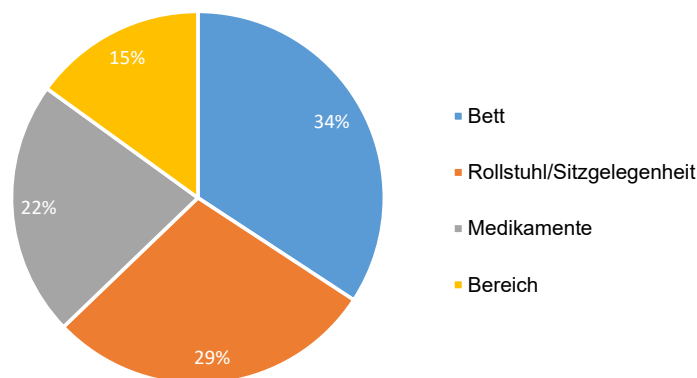
### 2.2. Art der gemeldeten Freiheitsbeschränkungen (1.1.2021 - 31.12.2021)

Geschäftsstelle	Hindern am Verlassen eines Bereiches/Zurückhalten	Hindern am Verlassen des Bettes	Medikamentöse Maßnahmen	Mechanische Maßnahmen bei Rollstuhl/Sitzgelegenheit
Amstetten	351	530	483	432
Mödling	542	747	461	786
St. Pölten	315	498	745	363
Wr. Neustadt	267	1133	509	635
Zwettl	464	1508	659	1471
<b>Summe</b>	<b>1939</b>	<b>4416</b>	<b>2857</b>	<b>3687</b>

Eine Auswertung nach der Art der gemeldeten freiheitsbe- und -einschränkenden Maßnahmen zeigt, dass die Betroffenen in 63 % aller Fälle mittels mechanischer Maßnahmen (Seitenteile am Bett, Gurtfixierungen am Rollstuhl oder an einer Sitzgelegenheit, vorgesteckte Therapietische, gebremste Rollstühle sowie in einem geringen Anteil Schutzfixierungen der Hände/Beine) erfolgen. Von den erwähnten mechanischen Maßnahmen betreffen wiederum 34 % die Freiheitsbe- und einschränkung „Hindern am Verlassen des Bettes“ (im Diagramm unten gesondert ausgewiesen), was in der Regel beidseits hochgezogene Seitenteile am Bett bedeutet. Die Anzahl der Freiheitsbeschränkungen „Hindern am Verlassen eines Bereichs/Zurückhalten“ ist mit 1.939 Maßnahmen nach einem stetigen Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren (2020: 2.336, 2019: 1.700, 2018: 1.485) wieder gesunken. Zum Hindern am Verlassen eines Bereichs zählen auch die insb. in Pflegeheimen häufig eingesetzten elektronischen Desorientierförsorgesysteme, bei welchen desorientierte Bewohner\*innen, die einen geschützten Ausgangsbereich verlassen möchten, einen Alarm auslösen und in der Folge vom Pflegepersonal am Verlassen der Einrichtung gehindert werden.

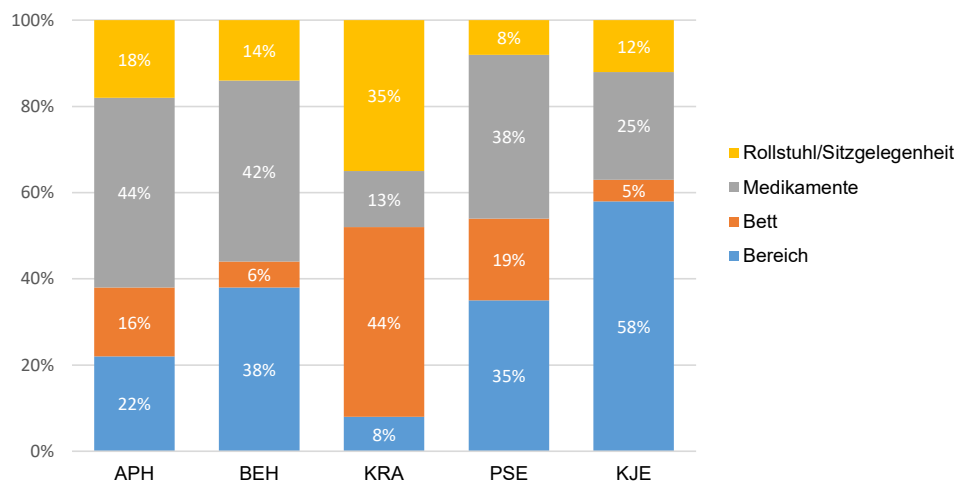
Auffallend ist, dass die Maßnahme „Hindern am Verlassen eines Bereiches“ in Kinder- und Jugendeinrichtungen die am häufigsten gemeldete Art von Freiheitsbeschränkung darstellt. Die wohl signifikanteste Veränderung zeigt sich erneut bei den medikamentösen Freiheitsbeschränkungen. Im Vergleich zu den Vorjahren (2020: 2.507, 2019: 2.400) ist eine Ruhigstellung mittels Einsatzes sedierend wirkender Medikamente nochmals um deutliche 14 % häufiger (2.857 Meldungen) vorgenommen worden. Nach Einschätzung der vor Ort tätigen Bewohnervertreter\*innen ist dieser Anstieg auch auf einen vermehrten Einsatz von psychopharmakologischen Arzneimitteln im Zusammenhang mit der teilweise prekären Personalsituation in den Einrichtungen als Folge der SARS-CoV-2-Pandemie zurück zu führen.

**Auswertung nach Art der Maßnahme  
NÖLV-Gesamt**



Auf Ebene der verschiedenen Einrichtungskategorien zeigt sich, was die Art der dort angewendeten Freiheitsbe- und einschränkungen betrifft, ein überaus differenziertes Bild. Beträgt der Anteil an medikamentösen Freiheitsbeschränkungen auf alle Einrichtungen bezogen nur 22 % aller Maßnahmen, (2020: 19%) so zeigt sich in Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und psychosozialen Einrichtungen ein völlig anderes Bild, zumal dort der Anteil an medikamentösen Freiheitsbeschränkungen von 38 % bis 44 % reicht. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden – wie bereits oben erwähnt – in fast 60% aller Fälle die Bewohner\*innen am Verlassen der Einrichtung bzw. eines Bereiches gehindert. In den Krankenanstalten werden hingegen konstant die beidseits hochgezogenen Seitenteile am Bett als häufigste Art der Freiheitsbeschränkung gemeldet (44 %, keine Veränderung zu den Vorjahren). In den Pflegeheimen hat sich erfreulicherweise die Entwicklung verfestigt, dass der Anteil dieser Maßnahme mit nur 16% die am seltensten vorgenommene Art von Freiheitsbeschränkung darstellt.

**Meldestatistik nach Art der Maßnahme und Einrichtungskategorie (1.1.2021 - 31.12.2021)**



### 2.3. Besuchskontakte in den Einrichtungen

	<i>Erst</i> abklärungen	<i>Folge</i> abklärungen	<i>Sonstige Einrich-</i> tungskontakte	<i>Gesamt</i>
St. Pölten	844	656	434	1934
Zwettl	410	351	283	1044
Amstetten	689	684	425	1798
Mödling	1125	888	501	2514
Wr. Neustadt	799	574	408	1781
<b>Summe</b>	<b>3867</b>	<b>3153</b>	<b>2051</b>	<b>9071</b>

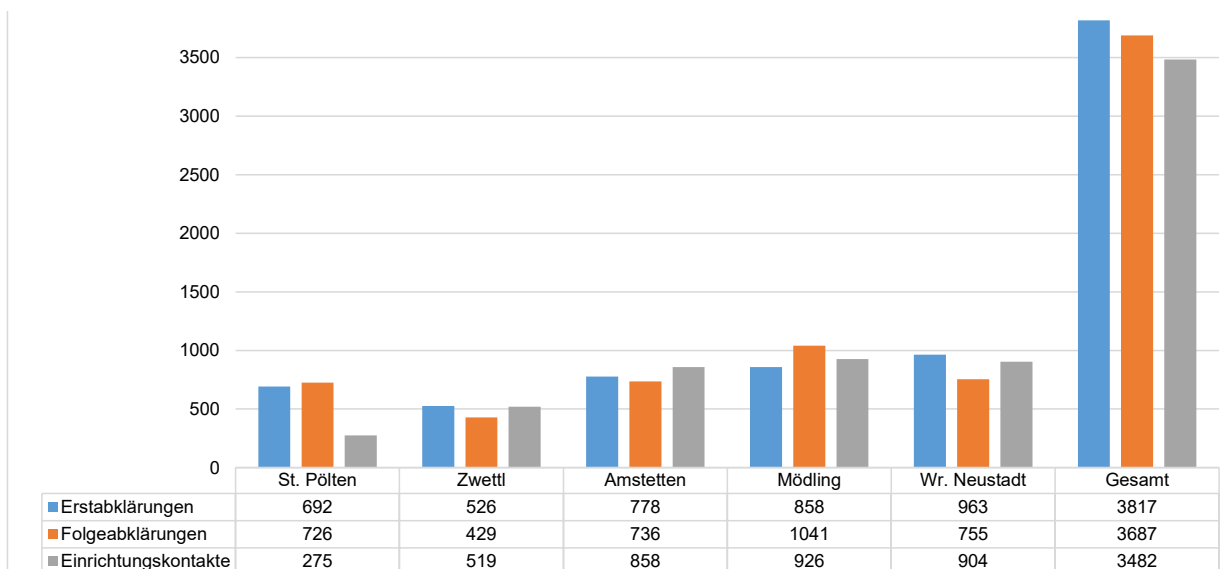
Im Berichtszeitraum 2021 sind von den Bewohnervertreter\*innen insgesamt 10.986 persönliche Kontakte, beinhaltend 3.817 Erstabklärungen, 3.687 Folgeabklärungen sowie 3.482 sonstige Einrichtungskontakte, getätigt worden. Die Auswertung der Erst- und Folgekontakte erfolgt maßnahmenbezogen, sodass genau nachvollziehbar ist, wie viele einzelne Eingriffe in das Recht auf Bewegungsfreiheit von den Bewohnervertreter\*innen persönlich überprüft worden sind. Insgesamt wurden somit ungeachtet der beeinträchtigenden Gesamtsituation im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie 7.504 Maßnahmen vor Ort in den Einrichtungen persönlich einer Überprüfung unterzogen. Im Vergleichszeitraum 2020 wurden 7.020 freiheitsbe- und -einschränkende Maßnahmen überprüft.

Der Schwerpunkt der Überprüfungstätigkeit war auch 2021 die von Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie insbesondere von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemeldeten Freiheitsbeschränkungen, wobei in der Regel alle zum Zeitpunkt des persönlichen Einrichtungskontakts bei Bewohner\*innen aufrecht gemeldeten Maßnahmen zeitnah einer Überprüfung unterzogen wurden. In den Krankenanstalten war eine Präsenz der Bewohnervertretung aufgrund des in den Kliniken teilweise sehr hohen Infektionsgeschehens nur reduziert möglich.

Bei den sonstigen Einrichtungskontakten handelt es sich überwiegend um regelmäßige Besprechungen mit den leitenden Mitarbeiter\*innen, Pflege- und Betreuungspersonen, Lehrenden in Sonderschulen sowie um Gespräche mit anordnungsbefugten Ärzte\*innen oder Angehörigen. Auch für 2021 ist festzuhalten, dass sich im Berichtsjahr 99 % aller persönlichen Kontakte der Bewohnervertreter\*innen aus Bewohner\*innenkontakten (68 %) und Einrichtungskontakten (31 %) zusammensetzen. 1 % der Kontakte machen Gespräche mit Kooperationspartner\*innen Bildungstätigkeit und Bildungsteilnahmen sowie Heim-AufG-Verfahrenskontakte aus.

Im Fachbereich Bewohnervertretung wurden im Berichtsjahr von den Mitarbeiter\*innen 54.927 Dienstkilometer zurückgelegt. Im Vergleich dazu waren es 2020 „nur“ 46.945 km, was größtenteils auf die Besuchsbeschränkungen während des ersten Lockdown im 1. Halbjahr zurückzuführen war.

**Besuchskontakte (1.1.2021 – 31.12.2021)**



### 3. Ausgewählte Themen zum Heimaufenthaltsgesetz

#### 3.1. Die NÖLV-Bewohnervertretung im Jahr zwei der SARS-CoV-2-Pandemie

Im Gegensatz zum Jahr 2021, in dem die vier in Österreich tätigen Vereine zum Schutz der besonders vulnerablen Bewohner\*innen sowie auch zum Schutz des in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen tätigen Pflege- und Betreuungspersonals beschlossen haben, während des ersten Lockdown, aufrechterhalten und neu gemeldete Freiheitsbeschränkungen nicht persönlich vor Ort zu überprüfen, gab es 2021 diesbezüglich keine Restriktionen. Auch während der im Herbst/Winter überaus belastenden Infektionslage infolge der „Delta“-Mutation des SARS-CoV-2-Virus wurde die persönliche Überprüfungstätigkeit durch die Bewohnervertreter\*innen des NÖ Landesvereines für Erwachsenenschutz weitestgehend aufrechterhalten. Nur in den Landeskliniken wurde die persönliche Präsenz zeitweise ausgesetzt. In allen anderen Einrichtungen wurden die gemeldeten Freiheitsbeschränkungen vor Ort unter Einhaltung der behördlich festgelegten Schutzbestimmungen grundsätzlich persönlich überprüft. Ausnahmen gab es nur dann, wenn in einer Einrichtung zum Zeitpunkt des geplanten Besuchstermins mehrere Covid-19-Infektionen vorlagen oder wenn der Zutritt aufgrund eines großen „Corona-Clusters“ behördlich untersagt war. Aber auch in diesen Fällen wurde die persönliche Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen nach Abklingen des Covid-Infektionsgeschehens rasch nachgeholt. Bewohner\*innen, die akut an Covid erkrankt oder mit dem Coronavirus infiziert waren, wurden nur in seltenen Einzelfällen mit Schutzkleidung aufgesucht. In jenen Fällen, in denen aufgrund der Covid-Situation ein persönlicher Kontakt zu den Bewohner\*innen nicht möglich war, ließen sich die zuständigen Bewohnervertreter\*innen wie bereits 2020 die relevanten Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation sowie der Krankengeschichte auf datenschutzsicherem Weg elektronisch übermitteln. Teilweise konnte dann in Kombination mit persönlichen Telefongesprächen mit den Pflege- und Betreuungspersonen, bzw. wo möglich auch mit den Bewohner\*innen, eine erste Abklärung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erfolgen. Jedenfalls wurde der persönliche Kontakt aber so bald wie möglich nachgeholt.

Die Leitung Bewohnervertretung war auch 2021 in regelmäßigem Austausch mit Vertretern der NÖ Landesgesundheitsagentur. Im Zusammenwirken mit der Landesgesundheitsagentur ist es gelungen, dass in deren Aussendungen an die Pflegeeinrichtungen zur SARS-CoV-2-Epidemie verbindlich festgehalten wurde, dass jede Freiheitsbeschränkung, auch solche, die gemäß dem Epidemiegesetz über die behördliche Einschränkung auf bestimmte räumliche Bereiche hinaus geht, auch bei abgesonderten/isolierten Bewohner\*innen nach dem Heimaufenthaltsgesetz meldepflichtig ist und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit sowie unter Berücksichtigung des gelindesten Mittels anzuwenden ist. Ebenso wurde klar bestimmt, dass es keine generelle Ausgangsbeschränkung für Bewohner\*innen aus präventiven Gründen geben darf. Dies hat durchaus bewirkt, dass die noch 2020 sehr häufig vorgenommenen und in der Regel unverhältnismäßig langen, präventiven Quarantänemaßnahmen im Jahr 2021 wesentlich weniger angeordnet wurden bzw. teilweise sofort nach Intervention der Bewohnervertretung beendet wurden.



Eine präzise Auswertung, wie viele einzelne freiheitsbe- und -einschränkende Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Absonderung/Isolierung/Quarantäne von an Covid-19-Erkrankten oder ansteckungsverdächtigen Personen an die Bewohnervertretung gemeldet wurden, ist leider nicht möglich. Soweit aber aus den Meldungen erhebbar, wurden von den Einrichtungen im Berichtsjahr zumindest 191 Freiheitsbeschränkungen (davon 144 Maßnahmen aus Pflegeheimen) zur Sicherstellung einer Isolierung bzw. Quarantäne an die Bewohnervertretung gemeldet. Im Wesentlichen waren das Anordnungen des Zurückhaltens und versperrte Zimmer oder Bereiche.

Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung wurde etwa die Freiheitsbeschränkung „versperrtes Zimmer“ bei einer an Covid-19 erkrankten und stark sturzgefährdeten Bewohnerin eines Pflegeheimes für unzulässig erklärt, weil es sich dabei um einen in ihrer Intensität massiveren Eingriff in das Freiheitsrecht handelt, das Versperren des Zimmers nicht das gelindeste Mittel war und mit einer erhöhten Gefährdung durch ein nicht bemerkbares Sturzgeschehen einherging. Eine engmaschige persönliche Betreuung/Überwachung der Bewohnerin war aufgrund des Personalstandes nicht möglich.

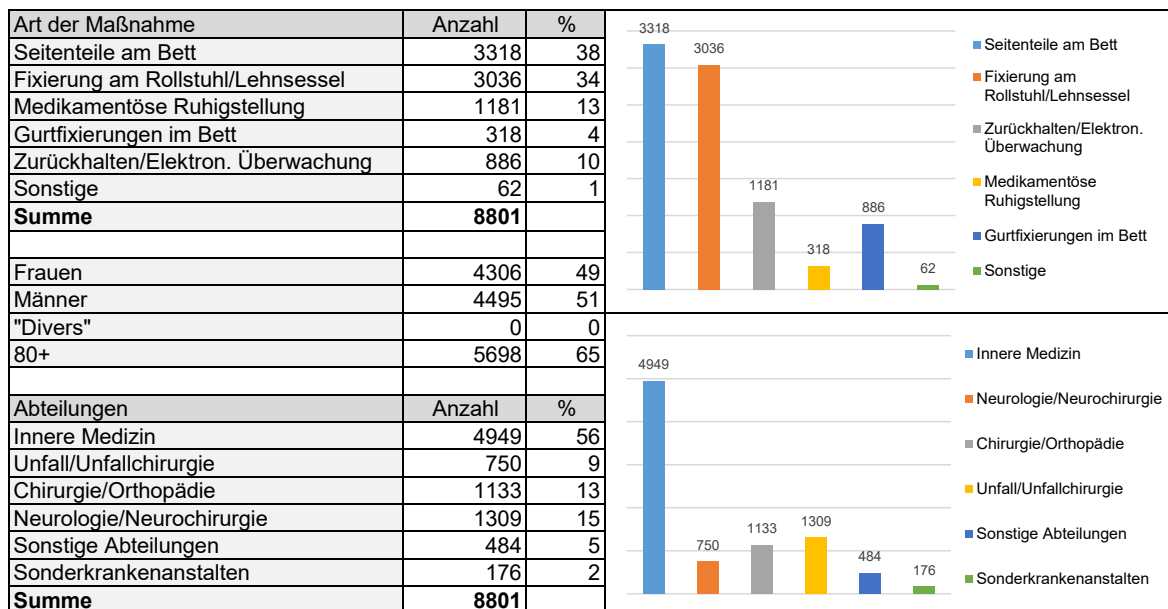
Die SARS-CoV-2-Pandemie hat bedauerlicherweise die schon vor der Pandemie bestehende unzureichende Personalsituation in den Heimen nochmals deutlich verschlechtert. Aus den Pflegeheimen berichten Mitarbeiter\*innen, dass sie sich in einem permanenten Krisenmodus befänden, der nun schon länger als zwei Jahre anhalte. Urlaube könnten nicht in Anspruch genommen werden, Mitarbeiter\*innen, die gerade frei hätten, würden häufig in den Dienst zurückgeholt, freie Stellen seien nicht nachbesetzbar und Pooldienstnehmer\*innen nicht verfügbar. Viele Pflegepersonen hätten gekündigt oder wären im Langzeitkrankenstand. Weiter verschärft werden die Personalengpässe durch behördlich angeordnete Quarantänen und Ausfälle durch an Covid-19 erkrankte Mitarbeiter\*innen. Der Betrieb wäre teilweise nicht mehr aufrechtzuerhalten. Mehrere Pflegedienstleitungen berichten, dass man auf dem Stand von „warm, satt, sauber“ wäre, teilweise versehen mit dem Nachsatz „wenn überhaupt“. Bewohner\*innen würden mancherorts nicht mehr regelmäßig aus dem Bett mobilisiert werden. Tagesstrukturierende Maßnahmen und Beschäftigungsangebote, Ausflüge und Aktivitäten wurden teilweise eingestellt. Schüler\*innen der Gesundheits- und Krankenpflege brechen Ausbildungen mit der Begründung, dass sie sich ihren Beruf so nicht vorgestellt hätten, vorzeitig ab. Die Bewohnervertreter\*innen nehmen einen vermehrten Einsatz von Psychopharmaka wahr, der sich auch gut in den Meldestatistiken ablesen lässt.

Man war in den Einrichtungen auf die Infektionswellen infolge der Delta- und nachfolgend der Omikron-Variante nicht ausreichend vorbereitet. Es war vorhersehbar, dass sich fortgeschritten Demenzkranke, die sich infizieren und deshalb absondern müssen, nicht an die Schutzvorgaben, wie Abstand halten, Tragen einer FFP-2-Maske, im Zimmer bleiben etc. halten können. Umso bedauerlicher ist es, dass die Einrichtungen hier nicht entsprechende Unterstützung erhielten und in der Folge im worst case Bewohner\*innen in deren Zimmer ohne Überwachung mehrere Tage eingesperrt waren. Eine rechtzeitige Ausstattung der Heime mit mobil einsetzbaren „Videoüberwachungssystemen“, Sturzdetectoren und sensorgesteuerten Alarmsystemen ist nicht erfolgt. Eine Schaffung regionaler Aufnahmestationen, wo jene Bewohner\*innen, die aufgrund ihrer kognitiven Defizite nicht in der Lage sind, sich an eine Absonderung zu halten, als homogene Gruppe zusammengefasst werden können, um dort die Zeit der Quarantäne gut versorgt und betreut zu verbringen, ohne dass ihr Bewegungsradius auf das Zimmer beschränkt wird, wurde nicht vorgesehen.

Die Hauptleidtragenden dieser dramatischen Situation sind die Bewohner\*innen sowie die vor Ort unermüdlich engagierten, und über die Grenzen des Belastbaren hinaus tätigen Mitarbeiter\*innen, die ihre eigene Gesundheit gefährden und deren Lebensqualität massiv beschnitten ist. Ihnen allen möchten wir unseren großen Dank und Anerkennung für ihr herausragendes Bemühen um das Wohlergehen der Bewohner\*innen aussprechen, dies verbunden mit der Forderung an die politischen Entscheidungsträger\*innen für den kommenden Herbst und die weitere Zukunft ein professionelles Pandemiemanagement in allen Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu etablieren, alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Pflege- und Betreuungsberufe zu attraktivieren, und natürlich die Pflegenden für ihren Einsatz entsprechend finanziell zu entschädigen.

### 3.2. Freiheitsbeschränkungen im Akutkrankenhaus

**NÖ (Landes)Kliniken im Betreuungsgebiet des NÖLV  
(1.1.2021 – 31.12.2021)**



### 3.3. Übersicht Freiheitsbeschränkungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen inkl. Sonderschulen

Art der Freiheitsbeschränkung							
Bereich				Medikamente			Summe
Körperl. Zugriff	Zurückhalten/ Androhung des Zurückhaltens	Versperrter Bereich	Bett	Dauermedikation	Einzelfallmedikation	Sitzgelegenheit/ Rollstuhl	
197	65	38	25	89	43	64	521

**Art der Maßnahmen in Kinder- und Jugendeinrichtungen**

